

Anlage zum

Antrag
des Kreises Coesfeld

gem. § 6a Abs. 2 SGB II

auf Zulassung als Träger
im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II

I.	Der Kreis Coesfeld – Strukturdaten im Überblick	
1.	Lage und Fläche	1
2.	Bevölkerung	2
2.1	Kreis Coesfeld: Stark gewachsen	
2.2	Kreis Coesfeld: Relativ jung geblieben	
2.3	Kreis Coesfeld: Weiter auf Wachstumskurs	
2.4	Konsequenzen der Bevölkerungsentwicklung für die öffentliche Hand	
3.	Wirtschaft und Arbeitsmarkt	6
3.1	Wirtschaftsstruktur	
3.2	Entwicklung der Gesamtbeschäftigung	
3.3	Arbeitslosenzahlen	
3.4	Ausbildung und berufliche Bildung	
II.	Finanzlage	
1.	Finanzlage des Kreises Coesfeld	11
2.	Finanzentwicklung der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld	15
3.	Finanzielle Auswirkungen der Option	17
III.	Integration von Sozialhilfeempfänger/innen in den Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld	
1.	Management in der Sozialhilfe – Neue Wege aus der Sozialhilfe	18
1.1	Kreisprogramm „Hilfe zur Arbeit“	
1.2	Eingangs- und Auswegberatung	
1.3	Modellvorhaben „Pauschalierung einmaliger Leistungen“	
1.4	Modellvorhaben „Hilfe aus einer Hand – Sozialagentur“	
1.5	Gemeinsame Anlaufstelle	
2.	Bisherige Aktivitäten im Bereich der Hilfe zur Arbeit	22
2.1	Ausgangslage	
2.2	Ziele / Lösungsansätze	
2.3	Zielgruppen	
2.4	Methodischer Ansatz	
2.5	Konzept	
2.6	Von der Einzelfallhilfe zur Maßnahmeplanung	
2.7	Finanzielles Engagement	
2.8	Erfolgsbilanz	

3.	Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben in der Sozialhilfe	27
IV.	Konzept für die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld bei Ausübung der Option	
1.	Zielgruppe / Lösungsansatz	28
2.	Konzept	31
2.1	Organisation	
2.2	Eingangsberatung	
2.3	Bedarfsfestsetzung	
2.4	Hilfeplanung	
2.5	Maßnahmen	
2.5.1	Vermittlung	
2.5.2	Gemeinnützige Beschäftigung	
2.5.3	Berufliche Eingliederung	
2.5.4	Soziale Integration	
2.6	Leitung und Steuerung	
2.7	Umsetzung und Infrastruktur	
2.8	Gender Mainstreaming	
3.	Kommunalpolitisches Selbstverständnis	42
4.	Beteiligung und Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	43
V.	Fazit / Perspektive	44

Anhang

Gemeinsame Erklärung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Selbstdarstellung der beteiligten Dritten
und Träger von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

I. Der Kreis Coesfeld – Strukturdaten im Überblick

1. Lage und Fläche

Der zum Regierungsbezirk Münster gehörende Kreis Coesfeld grenzt im Nordwesten an den Kreis Borken, im Norden an den Kreis Steinfurt und im Osten an die kreisfreie Stadt Münster und den Kreis Warendorf – somit an sämtliche zum Münsterland gehörende Gebietskörperschaften. Südlich des Kreises Coesfeld liegen die zum Regierungsbezirk Arnsberg gehörende kreisfreie Stadt Hamm und der Kreis Unna, südwestlich der zum Regierungsbezirk Münster, jedoch zur Em-scher-Lippe-Region (Nördliches Ruhrgebiet) zählende Kreis Recklinghausen.



Dem Kreis Coesfeld gehören fünf Städte (Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Olfen) sowie sechs Gemeinden (Ascheberg, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln, Rosendahl, Senden) an.

Mit einer Größe von 1.110 qkm liegt der Kreis Coesfeld flächenmäßig über dem Durchschnitt der Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen; gemessen an der Einwohnerzahl (219.215 am 31.12.2003) ist er einer der kleinsten. Aus dieser Konstellation ergibt sich eine – im Vergleich zum Land (530 Einwohner je qkm) – recht geringe Bevölkerungsdichte von 198 Einwohner je qkm.

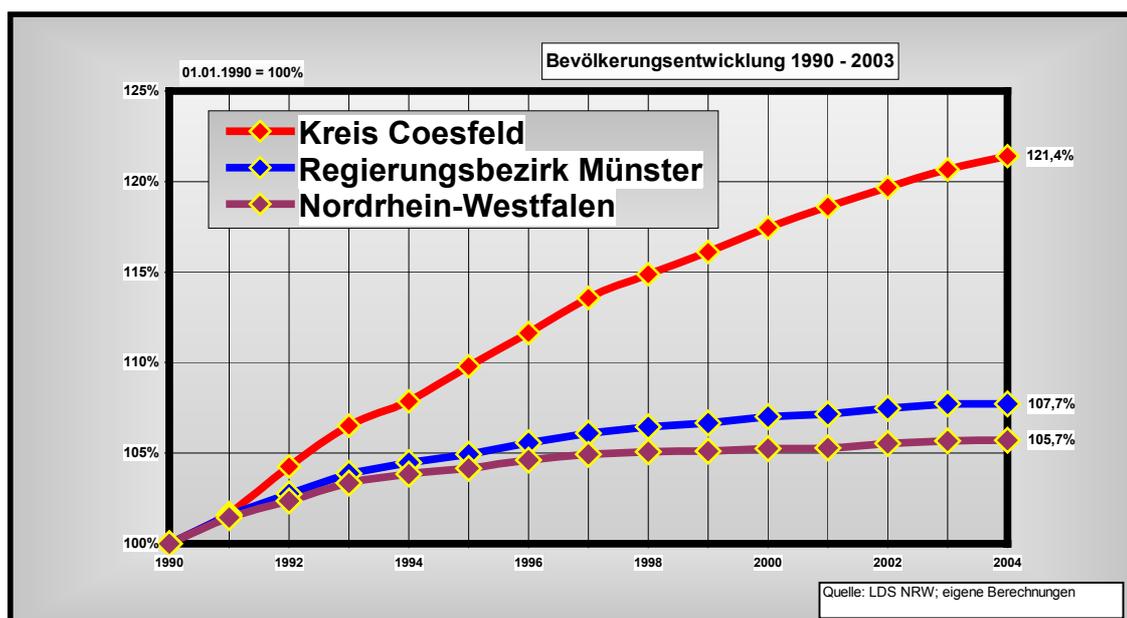
2. Bevölkerung

Etwa die Hälfte der knapp 220.000 Einwohner des Kreises Coesfeld leben in den drei Mittelzentren des Kreises Coesfeld, nämlich der Stadt Coesfeld (36.550), der Stadt Dülmen (47.353) und der Stadt Lüdinghausen (23.858). Die übrigen Einwohner verteilen sich auf die weiteren acht Städte und Gemeinden mit einer Größe von 10.286 bis 20.049 Einwohnern.

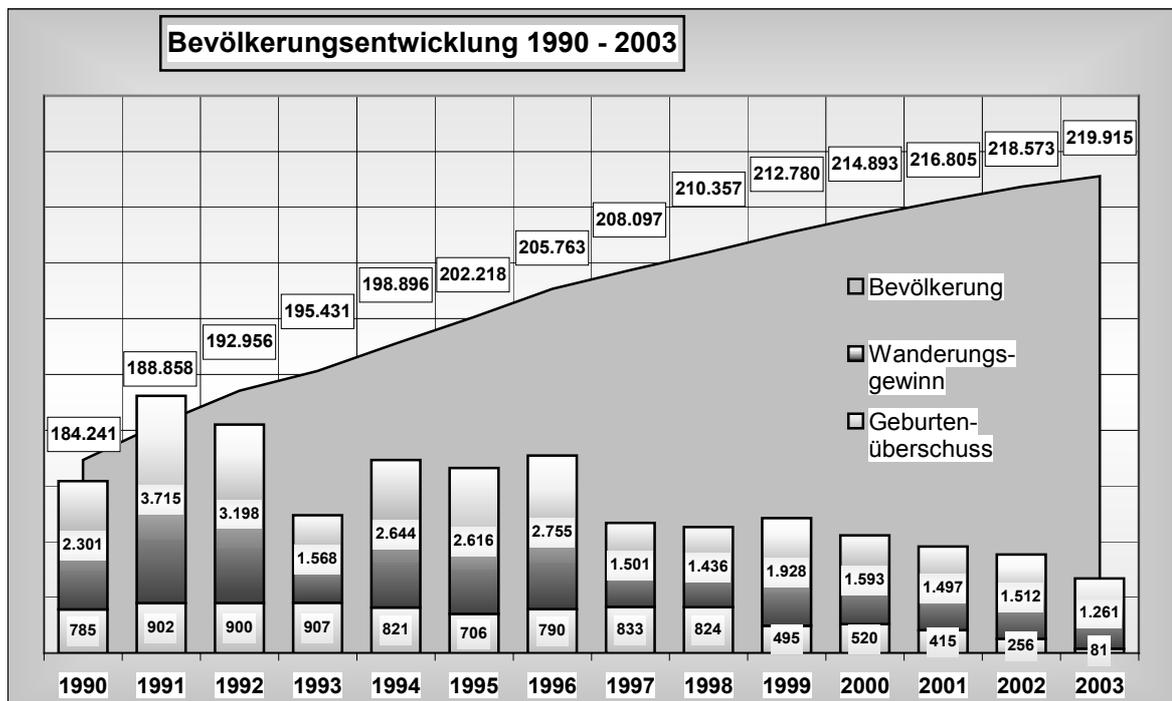
2.1 Kreis Coesfeld: Stark gewachsen

Der Kreis Coesfeld hat seit der kommunalen Neugliederung im Jahr 1975 enorm an Einwohnern hinzugewonnen. Von 1975 bis Ende 2003 stieg die Einwohnerzahl seiner Städte und Gemeinden insgesamt um 36,2 %. Im Vergleich dazu liegt der Bevölkerungsanstieg im Land Nordrhein-Westfalen in diesem Zeitraum bei lediglich 4,8 % und auch im Regierungsbezirk Münster mit 8,3 % um ein Vielfaches niedriger.

Anhand der folgenden Graphik wird deutlich, dass der Kreis Coesfeld insbesondere in der jüngeren Vergangenheit erhebliche Zuwächse zu verzeichnen hatte. Bezogen auf das Referenzjahr 1990 stieg die Einwohnerzahl bis 2003 stetig um insgesamt 21,4 %, während im Regierungsbezirk Münster 7,7 % und im Land Nordrhein-Westfalen 5,7 % mehr Einwohner gezählt wurden.



Der Bevölkerungsanstieg von 1990 bis 2003 mit 38.760 Einwohnern resultiert dabei sowohl aus überdurchschnittlich hohen Wanderungsgewinnen als auch aus überdurchschnittlich hohen Geburtenüberschüssen. Die differenzierten Werte ergeben sich aus folgender Graphik:



Sowohl die Zuwanderung und besonders das natürliche Wachstum des Kreises weisen für die letzten Jahre zwar eine rückläufige Tendenz auf, sind aber weiterhin überdurchschnittlich. So liegt der Wanderungsgewinn von 6,9 auf 1000 Einwohner in 2002 deutlich über den Durchschnittswerten für das Land Nordrhein-Westfalen (2,7) und für den Regierungsbezirk Münster (2,7). Im Gegensatz zu Land und Regierungsbezirk, die inzwischen einen Sterbefallüberschuss verzeichnen, hatte der Kreis Coesfeld auch im Jahr 2002 einen Geburtenüberschuss von 1,2 je 1000 Einwohner.

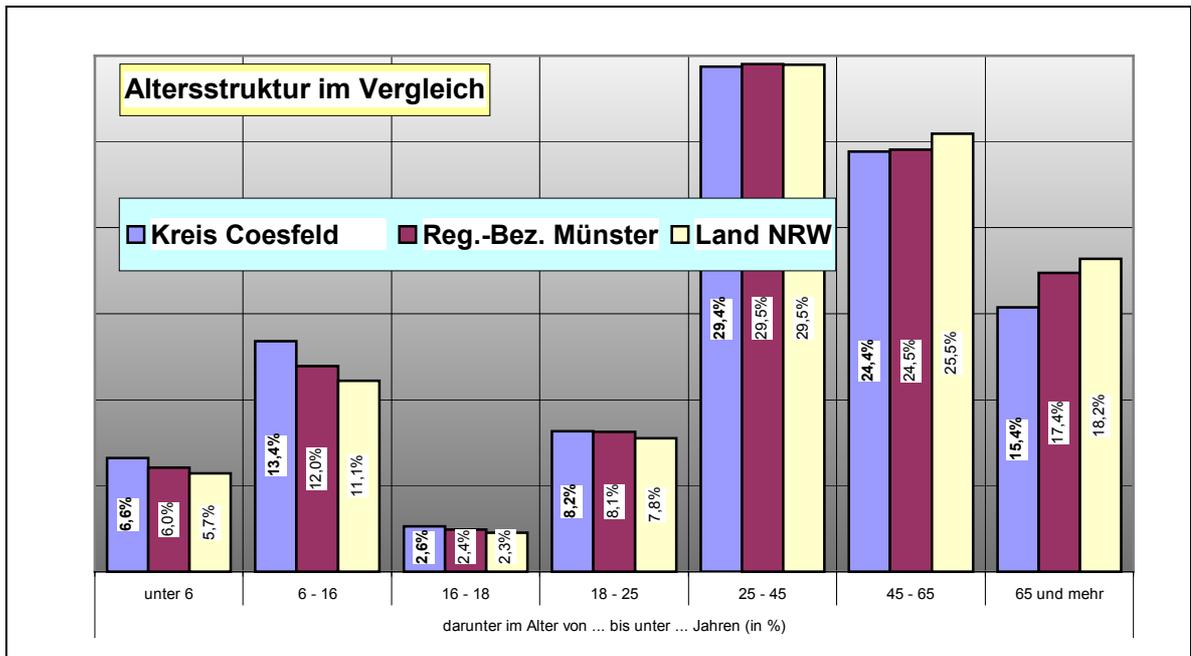
2.2 Kreis Coesfeld: Relativ jung geblieben

Das Ergebnis der aufgezeigten Entwicklungen wird auch im Altersaufbau der Bevölkerung des Kreises Coesfeld deutlich.

Wie die folgende Grafik (Stand 31.12.2003) zeigt, sind die Altersgruppen der unter 25-Jährigen außerordentlich stark besetzt, während der Anteil der älteren Bevölkerung im regionalen Vergleich geringer ist.

Insgesamt durchläuft eine demographische Welle die Bevölkerung des Kreises Coesfeld. Dies bedeutet, dass nach überdurchschnittlichen Anteilen der bis 6-Jährigen in der jüngeren Vergangenheit zurzeit insbesondere der Anteil der Schulkinder (6 – 16 Jahre) deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt. Dies beginnt sich in den Altersbereichen fortsetzen, in denen die berufliche Erstausbildung im Lebensmittelpunkt steht.

Aufgrund der Alterszusammensetzung liegt zwangsläufig auch das Durchschnittsalter der Kreisbevölkerung mit 38,6 Jahren deutlich unter dem Landeswert (41,1 Jahre).

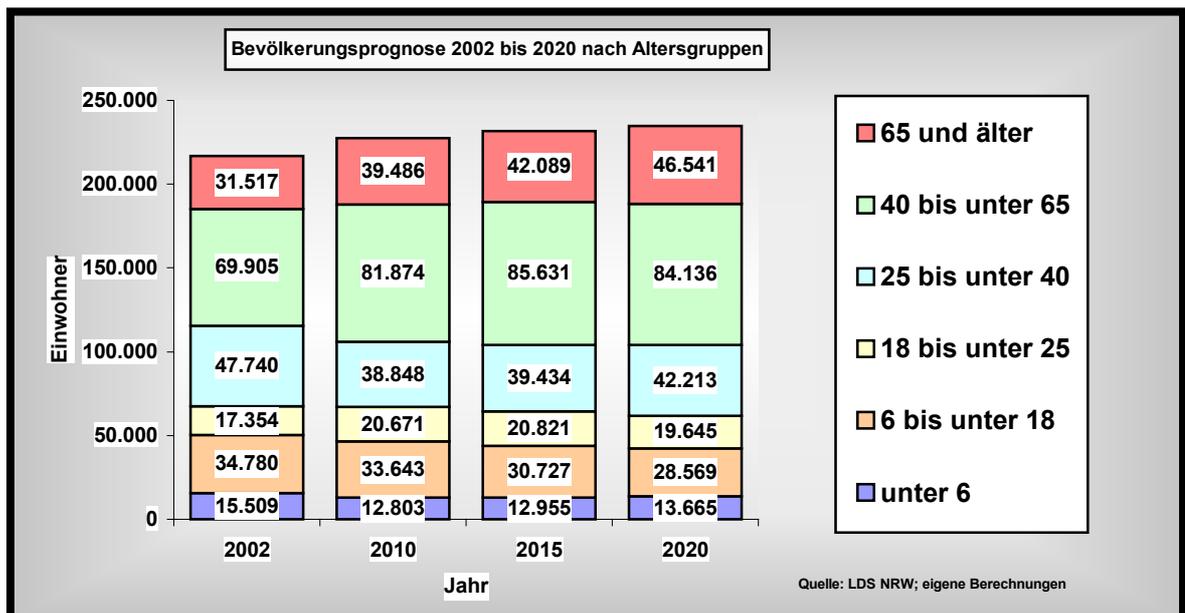


2.3 Kreis Coesfeld: Weiter auf Wachstumskurs

Nach der im April 2004 veröffentlichten Bevölkerungsprognose des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW wächst die Bevölkerung im Kreis Coesfeld bis zum Jahr 2020 um rd. 8,3 %. Landesweit wird demgegenüber ein Bevölkerungsrückgang von 0,6 % prognostiziert.

Aber selbst für den traditionell kinderreichen Kreis Coesfeld werden in diesem Prognosezeitraum keine Geburtenüberschüsse mehr erwartet. Die Steigerungen resultieren daher allein aus den Wanderungsgewinnen; diese wiederum haben ihre Ursache im weiterhin bestehenden „Umzugsdruck“ aus dem nahen Ruhrgebiet sowie dem Oberzentrum Münster in den ländlichen Bereich.

Das bringt Auswirkungen auf den Altersaufbau der Bevölkerung mit sich, wie im folgenden Diagramm veranschaulicht wird:



Bis zum Jahr 2020 wird – dem allgemeinen demographischen Trend folgend – auch im Kreis Coesfeld der Alterungsprozess weiter voranschreiten. So wird die Gruppe der über 65-Jährigen um fast 50 % bzw. ca. 15.000 Einwohner ansteigen.

Auch bei der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter wird es zu nicht unerheblichen Zunahmen kommen. Die Gruppe der 25- bis unter 65-Jährigen wird um ca. 7,5 % bzw. 8.700 Personen zunehmen. Demgegenüber wird der Bevölkerungsanteil der unter 25-Jährigen um 8,5 % oder 5.760 Personen sinken.

2.4 Konsequenzen der Bevölkerungsentwicklung für die öffentliche Hand

Mit dem enormen Bevölkerungswachstum der letzten drei Jahrzehnte waren erhebliche Anstrengungen für die öffentliche Hand im Kreis Coesfeld verbunden. Neben der Erschließung von Bauland und der Schaffung von Wohnraum galt und gilt es die gesamte öffentliche Infrastruktur auf diese Entwicklung auszurichten. Aufgrund der jungen Bevölkerung standen die Errichtung und der Ausbau von Kindergärten und Schulen ebenso im Mittelpunkt wie die verkehrliche Entwicklung der Städte und Gemeinden. Daneben gelingt es der ansässigen Wirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Kreis Coesfeld als Wirtschaftsförderer und Berufsschulträger immer wieder, weitere Arbeits- und Ausbildungsplätze für die ansteigende Zahl von Erwerbsfähigen anzubieten (Weiteres hierzu im Kapitel 3).

Mit ansteigender Einwohnerzahl nehmen – insbesondere im Fall von Zuwanderung – auch die sozialen Herausforderungen zu. Die Zahl derer, die der öffentlichen Fürsorge bedürfen, ist deutlich angestiegen. Das hatte und hat Konsequenzen für die Aufgaben des Kreises als Träger von Sozialhilfe und Jugendhilfe. Nach der Devise „agieren statt reagieren“ hat der Kreis Coesfeld diese Herausforderungen bisher mit Erfolg gemeistert. Daher sieht man sich auch für künftige Aufgaben bestens aufgestellt.

3. Wirtschaft und Arbeitsmarkt

3.1 Wirtschaftsstruktur

Anteile der Wirtschaftsbereiche (Stand 2002)				
	Kreis Coesfeld		Land NRW	
	Bruttowertschöpfung	Beschäftigte	Bruttowertschöpfung	Beschäftigte
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	5,0%	2,4%	0,7%	1,5%
Produzierendes Gewerbe	24,3%	35,1%	27,6%	34,6%
Dienstleistungsbereiche	70,6%	62,5%	71,7%	63,9%

Dienstleistungen

Der Dienstleistungssektor bildet das tragende Rückgrat für die eindrucksvolle Beschäftigungsentwicklung im Kreis Coesfeld. Er macht mit Abstand den größten Wirtschaftsbereich aus. 32.330 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bedeuten einen Anteil an allen Wirtschaftsbereichen von 62,5 %. Auch die Bruttowertschöpfung im Dienstleistungsbereich liegt mit 70,6 % nur noch leicht unter dem Landesdurchschnitt. Diese Zahlen sind Ergebnis einer rasanten Entwicklung. So stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Dienstleistungsbereich allein zwischen 1996 und 2002 um 11,5 %. Besonders aufgrund günstiger Standortfaktoren und einer kleinteiligen und flexiblen Betriebsstruktur wird dem Dienstleistungssektor auch für die Schaffung weiterer Arbeits- und Ausbildungsplätze im Kreis Coesfeld eine entscheidende Bedeutung zukommen.

Verarbeitendes Gewerbe

Das verarbeitende Gewerbe ist, der allgemeinen Wirtschaftsstruktur des Kreises entsprechend, überwiegend mittelständisch orientiert. Mit einem Anteil von über 76 % der Beschäftigten – was dem Landeswert entspricht – umfasst es den größten Bereich des produzierenden Gewerbes. Eine durchschnittliche Betriebsgröße von 87 Beschäftigten je Betrieb liegt deutlich unter dem Landesdurchschnitt (127 Beschäftigte). Nur rund 11 % der Betriebe hat mehr als 200 Mitarbeiter. Eine dominierende Rolle nehmen das Ernährungsgewerbe und der Maschinenbau ein. Wie im Dienstleistungsbereich erweist sich auch hier die kleinteilige und vielseitige Betriebsstruktur als beschäftigungssichernder Faktor. Während zwischen 1995 bis 2003 landesweit die Zahl der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe um rd. 304.000 zurückging, konnte der Kreis Coesfeld sogar eine geringfügige Zunahme um 117 auf 10.121 Beschäftigte verzeichnen.

Baugewerbe

Im Zeitraum von 1987 bis 1998 war das Baugewerbe im Kreis Coesfeld mitverantwortlich für den starken Beschäftigungsanstieg. Innerhalb dieses Zeitraums stieg die Zahl der Beschäftigten um nahezu 25 %. Wie im gesamten Bundesgebiet befindet sich auch im Kreis Coesfeld das Baugewerbe inzwischen in einer anhaltenden Abwärtsentwicklung. Von 1998 bis zum Jahr 2003 verringerte sich nicht nur die Zahl der Betriebe (- 5), sondern besonders die Beschäftigtenzahl. Diese sank um 12 %, was 534 Arbeitsplätzen entspricht.

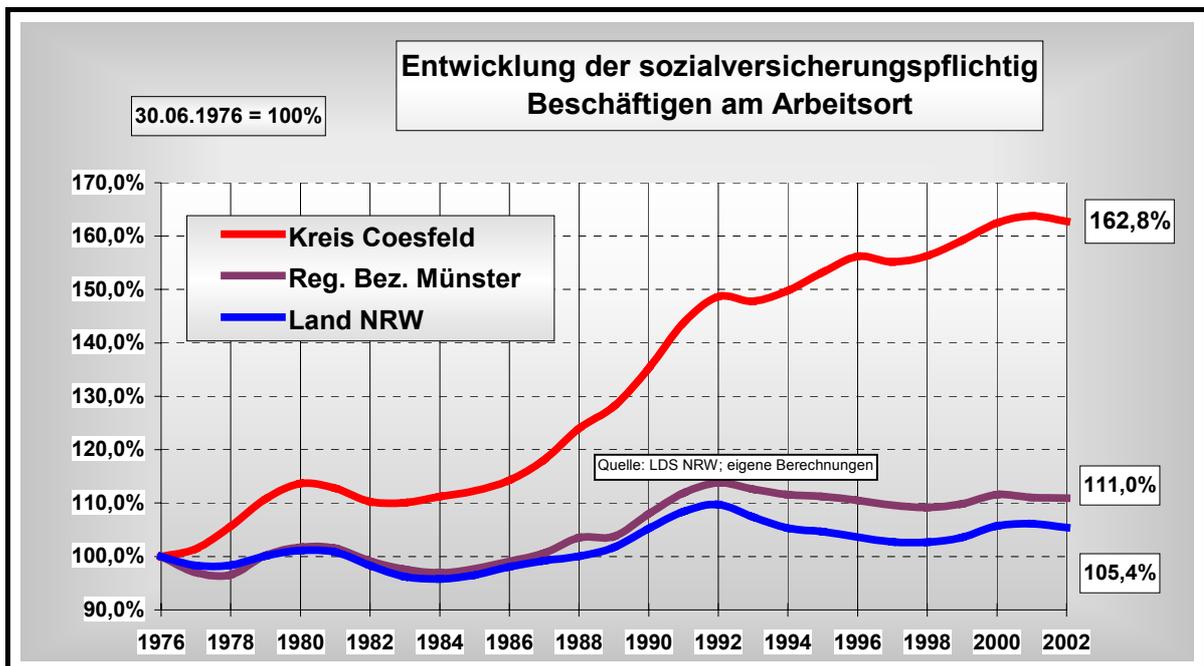
Handwerk

Das Handwerk hat im Kreis Coesfeld eine lange Tradition und stellt nach wie vor einen wichtigen Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor dar. Aktuell werden in der Statistik 2003 der Handwerkskammer Münster insgesamt 2.200 Unternehmen im Kreis Coesfeld gezählt. Seit 1995 ist die Zahl der Betriebe – entgegen dem bundesweiten Trend – um 10 % gestiegen. Besonders zahlreich sind Handwerksbetriebe der Metall- und Elektrobranche, des Baugewerbes und der Holzwirtschaft vertreten.

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist für das wirtschaftliche Leben im Kreis Coesfeld weiterhin ein bedeutsamer Faktor. So waren im Jahr 2002 ca. 1.200 Menschen in der Land- und Forstwirtschaft sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Ein Beschäftigungsanteil der Landwirtschaft von 2,4 % und ein Wertschöpfungsanteil von etwa 5 % liegen deutlich über dem Landesniveau. Ein hoher Viehbesatz, hohe Ackerlandanteile und überdurchschnittliche Betriebsgrößen haben eine hohe landwirtschaftliche Produktivität zur Folge. Insgesamt findet ein fortlaufender Konzentrationsprozess statt, d. h. während die Zahl der Betriebe sinkt, steigt deren durchschnittliche Größe. Zwischen 1999 und 2001 ging die Betriebsanzahl von insgesamt 2.707 auf 2.596 zurück (- 4,1%). Während dessen nahm z. B. die Zahl der Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von über 50 ha um 5,7 % zu.

3.2 Entwicklung der Gesamtbeschäftigung



Wie bereits in der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftsbereiche angedeutet, hat sich im Kreis Coesfeld in den letzten drei Jahrzehnten eine außerordentliche wirtschaftliche Entwicklung vollzogen. Stärker als im Land sowie stärker und stetiger als in den übrigen Kreisen des Landes hat seit 1976 die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zugenommen (siehe Grafik). Auch seit dem Jahr 1992 – als landesweit die Beschäftigtenzahlen wieder rückläufig waren – konnten im Kreis Coesfeld weiterhin deutliche Zuwächse verzeichnet werden.

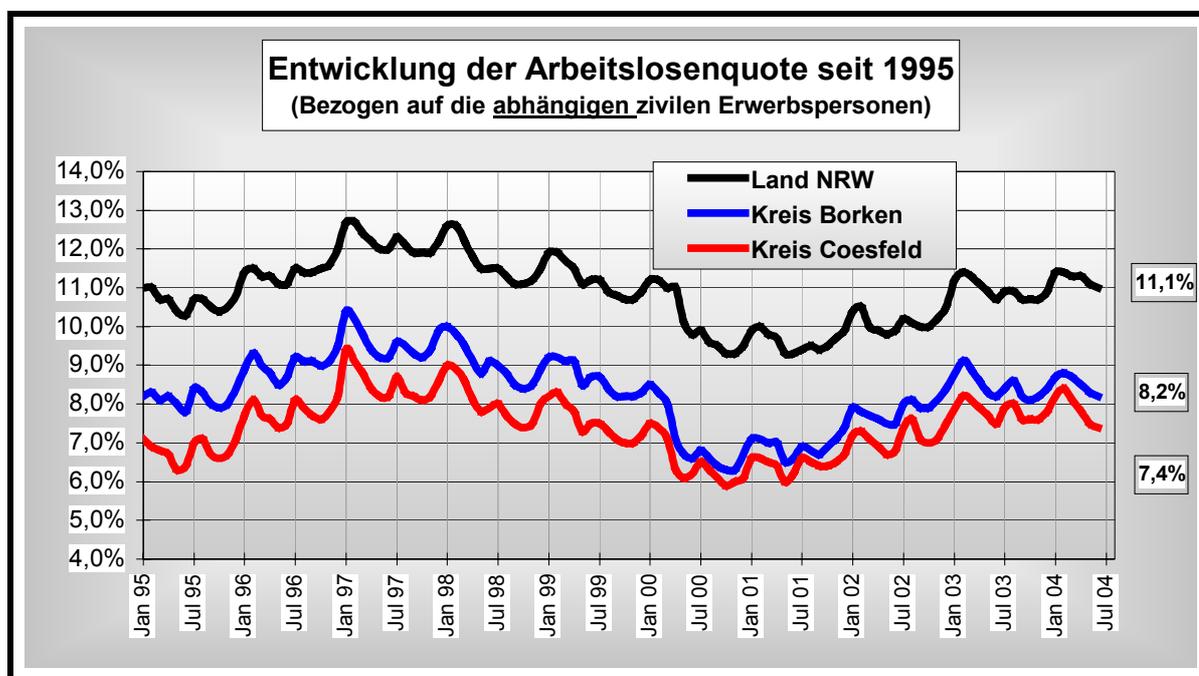
Trotz dieser enormen Zunahme von Arbeitsplätzen im Kreisgebiet verbleibt ein Auspendlerüberhang von rd. 18.000 Beschäftigten. Mitte des Jahres 2003 wohnten 68.363 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Kreis Coesfeld. Dem standen 50.542 Arbeitsplätze im Kreisgebiet gegenüber, was einer Arbeitsplatzversorgungsquote von 73,9 % entspricht. Der Pendlersaldo setzt sich aus rd. 45.300 Auspendlern und rd. 27.500 Einpendlern zusammen. Zielorte der Auspendler sind insbesondere das Oberzentrum Münster (rd. 14.400) und die benachbarten Kreise Recklinghausen (rd. 3.500), Borken (rd. 3.000) und Unna (rd. 2.200).

3.3 Arbeitslosenzahlen

Noch um die Mitte der 80er Jahre war der Kreis Coesfeld von einer extrem hohen Arbeitslosigkeit betroffen. Er verzeichnete Arbeitslosenquoten von knapp 13 %, die deutlich über den Quoten des Landes und des Bundes lagen. Im Arbeitsamtsbezirk Coesfeld, der die Kreise Borken und Coesfeld umfasst, war mit fast 20.000 Arbeitslosen im Jahr 1986 ein Jahresdurchschnittswert von 13,6 % erreicht. Nach einem Rückgang bis zum Jahr 1991 stieg die Arbeitslosenquote in der Folgezeit wieder an.

Im Jahresdurchschnitt 2003 stieg mit 21.347 Arbeitslosen im Arbeitsamtsbezirk Coesfeld die Arbeitslosigkeit – überwiegend aus konjunkturellen Gründen – auf den höchsten Stand seit 1980.

Trotz dieser negativen Entwicklung hat die Region in der relativen Arbeitslosigkeit eine günstigere Situation als der Durchschnitt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Arbeitsmarktregion Coesfeld hat damit auch nach wie vor eine der niedrigsten Arbeitslosenquoten im landesweiten Vergleich.



Ende Juni 2004 waren im Kreis Coesfeld 7.217 Personen arbeitslos; die Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld lag – bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen – bei 6,7 % (Land NRW: 10,0%; Bund: 10,2%). Bezogen auf die abhängigen zivilen

Erwerbspersonen betrug die Arbeitslosenquote – ebenfalls Ende Juni 2004 – 7,4 % (Land NRW: 11,0%; Bund: 11,3%).

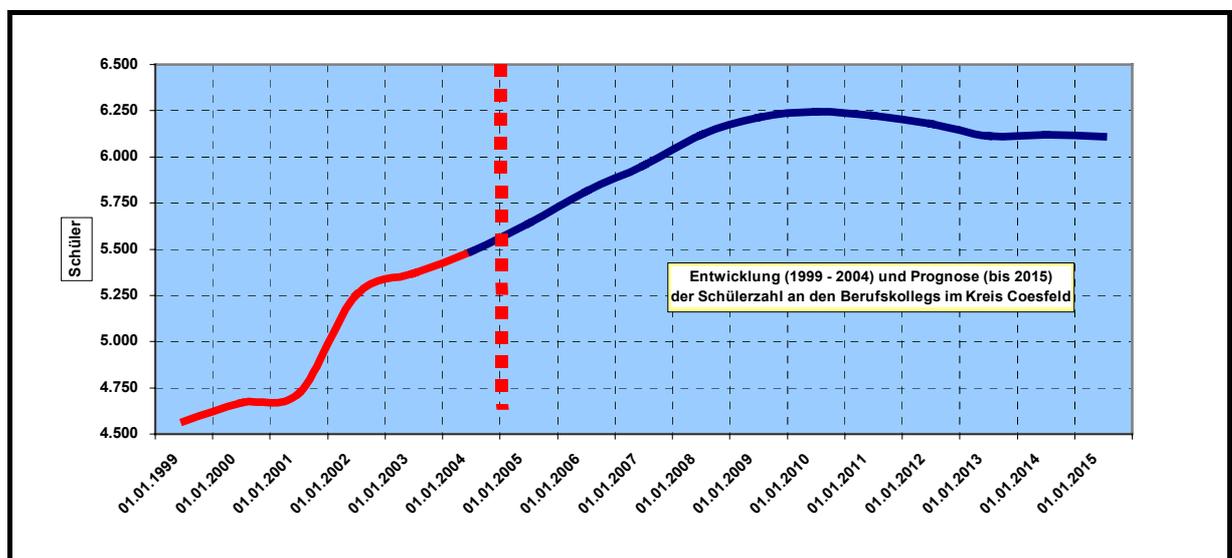
Weitere Eckwerte sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Arbeitslosenzahlen im Juni 2004 - Kreis Coesfeld		
Merkmale	Anzahl	in %
Arbeitslose am Monatsende	7.217	100,0
Männer	4.196	58,1
Frauen	3.021	41,9
Angestellte	3.161	43,6
Arbeiter	4.056	56,2
Jugendliche unter 25 Jahren	834	11,6
Jugendliche unter 20 Jahren	91	1,3
55 Jahre und älter	737	10,2
Schwerbehinderte	365	5,1
Langzeitarbeitslose (über ein Jahr)	2.751	38,2
Ausländer	462	6,4

3.4 Ausbildung und berufliche Bildung

Im „jungen“ Kreis Coesfeld spielt die Schaffung und Sicherung von Ausbildungsangeboten eine zentrale Rolle. Dies wird – das belegen die demographischen Entwicklungen und Prognosen – eine der wichtigsten Herausforderungen für die Zukunft sein. Damit verbunden ist auch der notwendige Ausbau der Kapazitäten an den Berufskollegs des Kreises Coesfeld.

In der jüngeren Vergangenheit wuchs die Altersgruppe der 16- bis 26-Jährigen stark an – von 1998 bis heute um ca. 4 %. Bis zum Jahr 2010 wird ein noch stärkerer Anstieg prognostiziert (+ 7%). Bei den Schülerzahlen an den Berufskollegs ist eine noch deutlichere Zunahme zu erwarten, wenn sich die bisher beobachtete Entwicklung fortsetzt. Allein von 1998 bis heute stiegen die Schülerzahlen um ca. 20 %.



Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren an den Berufskollegs die Vollzeitbeschulung bei gleichbleibenden bzw. teilweise sinkenden Zahlen von Teilzeitschülern (Berufsschülern) stark zugenommen hat. Die strukturellen Gründe hierfür sind:

- der differenzierte Ausbau von Vollzeitangeboten an den Berufskollegs, d. h. die Einrichtung von spezialisierten Ausbildungsgängen und Angeboten zum Erreichen von Schulabschlüssen (Abitur, Fachhochschulreife, Fachoberschulreife) und zur Vermittlung von beruflichen Qualifikationen bis hin zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht
- ein geändertes Schülerwahlverhalten
- gestiegene Qualifikationsanforderungen der Ausbildungsbetriebe
- die Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt.

Die absolute Zunahme der Schülerzahlen und der Anstieg der Vollzeitbeschulung stellen hohe Ansprüche an die bereit zu stellende Schulinfrastruktur. Dem hat der Kreis Coesfeld durch Schulbaumaßnahmen und Anmietung Rechnung getragen. Auch für die Zukunft räumt der Kreis Coesfeld als Schulträger der Berufskollegs der Aufgabe, die erforderlichen Schulräume bereitzustellen und eine moderne Sachausstattung zur Verfügung zu stellen, höchste Priorität ein.

Berufliche Schulen im Kreis Coesfeld: Schulen und Schülerbestand

Schulform/Schulart	Berufliche Schulen ¹⁾ am 15.10.2003				
	Schulen	Schülerbestand			
		insgesamt	weiblich	ausländisch	
				zusammen	weiblich
Berufsschule: Teilzeitform	3	3.008	1.149	47	18
Berufsschule: Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr ²⁾	2	68	19	12	2
Berufsschule: Berufsgrundschuljahr ²⁾	2	53	27	4	1
Berufsfachschule	4	2.409	1.166	70	36
Fachoberschule	3	392	246	10	7
Fachschule	4	810	459	4	1
Berufskollegs (ehemals berufsbildende Schulen) insges.³⁾	4	6.740	3.066	147	65
Schulen des Gesundheitswesens	5	288	239	14	10

¹⁾ öffentliche und private Schulen

²⁾ Vollzeitform

³⁾ Schulen: Zahl der Schulen, die unter einer Leitung stehen.

Quelle: LDS NRW

II. Finanzlage

1. Finanzlage des Kreises Coesfeld

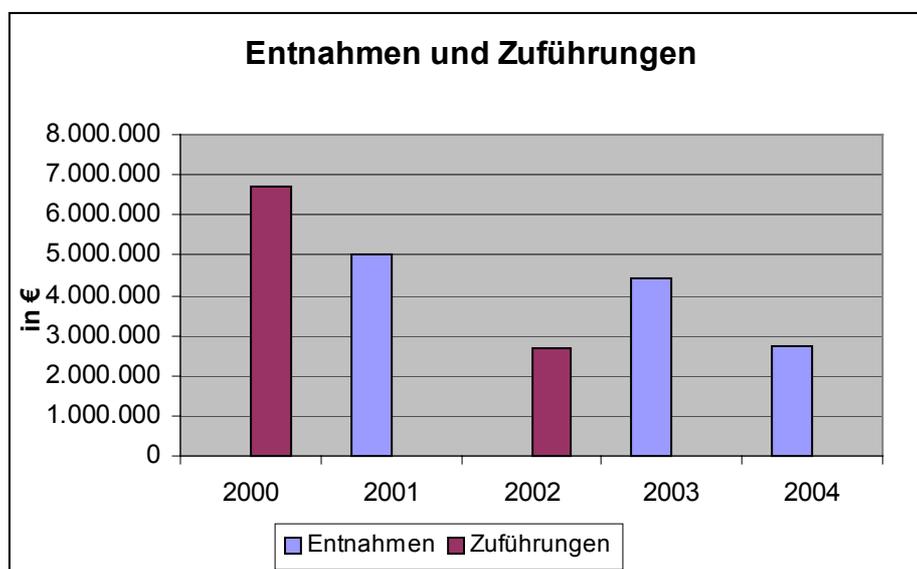
Der Kreis Coesfeld konnte bisher stets sowohl einen ausgeglichenen Verwaltungs- als auch Vermögenshaushalt vorlegen. Dabei wurden alle Wege beschritten, um einen solchen Ausgleich herzustellen. Für die Frage, ob dieser Ausgleich auch in den kommenden Jahren möglich sein wird, ist von entscheidender Bedeutung, wie der Landesgesetzgeber eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen sichert und seinerseits alle Möglichkeiten der Kosteneinsparung ausschöpft. Auch ist es unerlässlich, den Kommunen ohne volle finanzielle Kompensation keine neuen finanzwirksamen Aufgaben mehr zuzuweisen. Die aufgabenadäquate Finanzausstattung ist für einen finanziellen Ausgleich wesentlich.

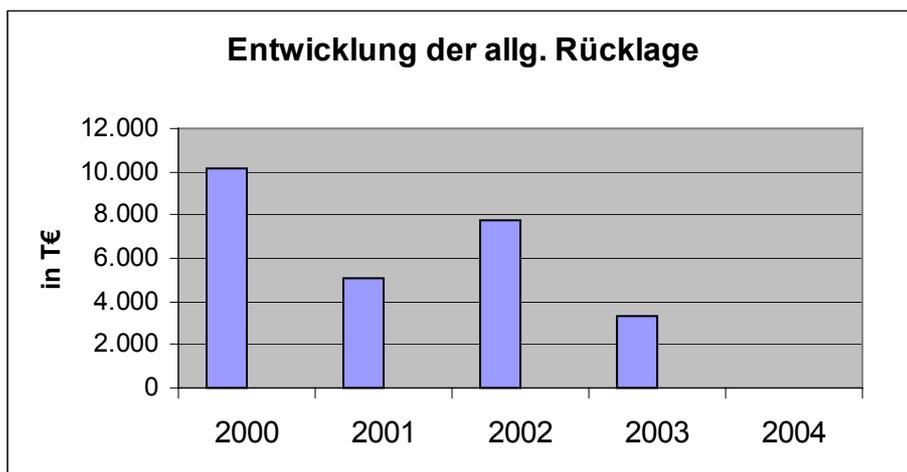
Seit dem Haushaltsjahr 2001 sind die Verwaltungshaushalte allerdings nicht mehr strukturell ausgeglichen. Die Deckung erfolgte jeweils über eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt (Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage). Eine Ausnahme bildet das Jahr 2002. Die in diesem Jahr letztmalig getätigte Zuführung an die allgemeine Rücklage beruht auf der Änderung der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, die die Auflösung bestehender Sonderrücklagen (Gebührenaussgleich der kostenrechnenden Einrichtungen) zur Folge hatte. Deren Mittel wurden dann der allgemeinen Rücklage zugeführt, sind jedoch gebunden für Zwecke des Gebührenaussgleichs.

Im Haushaltsjahr 2004 werden die Mittel der allgemeinen Rücklage in Höhe von rd. 2,7 Mio. € zur Herstellung des Haushaltsausgleichs eingesetzt. Davon verbleiben 326.000 € im Vermögenshaushalt, um die notwendige Kreditaufnahme so gering wie möglich zu halten.

Eine Zuführung an die allgemeine Rücklage in den kommenden Jahren ist derzeit nicht zu erwarten.

Die nachfolgenden Diagramme geben einen Überblick über die Entwicklung der Entnahmen zum Zweck des Haushaltsausgleichs und den Stand der allgemeinen Rücklage zum Jahresende.





Die Haushaltssatzung sieht für das Jahr 2004 ein Haushaltsvolumen von 162.351.411 € vor. Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 150.530.029 €, auf den Vermögenshaushalt 11.821.412 €. Das Gesamtvolumen des Haushaltsjahres 2004 liegt trotz einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr noch unter dem Volumen des Jahres 2000.

War zu Beginn der Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2004 noch von einem Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt auszugehen, konnte dieser im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens durch erhebliche Konsolidierungsanstrengungen reduziert werden. Hierbei wurden alle Aufgaben, auch die Pflichtaufgaben, und die bisherigen Standards einer kritischen Betrachtung unterzogen. Ebenso wurden die Vorgaben des Innenministeriums NRW und der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten berücksichtigt.

Der Verwaltungshaushalt 2003 schloss, u. a. bedingt durch den im Haushaltsjahr 2003 erlassenen Kassenwirtschaftsplan, positiver als zunächst erwartet ab. Die ursprünglich veranschlagte Entnahme aus der allgemeinen Rücklage war nicht in voller Höhe erforderlich, so dass auch noch in 2004 Mittel aus der allgemeinen Rücklage eingesetzt werden konnten. Hierdurch konnte der Ausgleich des Verwaltungshaushalts 2004 erreicht werden.

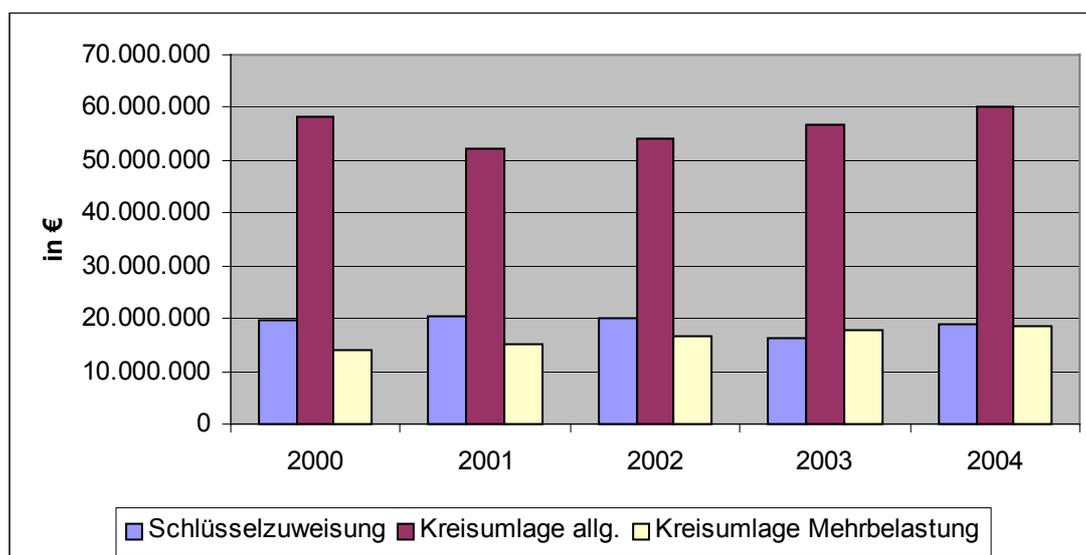
Der Ausgleich des Vermögenshaushalts wurde über die Aufnahme von Krediten erreicht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Haushaltsvolumens und die prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

Jahr	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	insgesamt	Veränderung
2000	143.408.346 €	20.707.731 €	164.116.077 €	+7,83 %
2001	142.726.734 €	15.918.185 €	158.644.919 €	-3,33 %
2002	144.896.135 €	13.615.126 €	158.511.261 €	-0,08 %
2003	144.328.405 €	13.658.801 €	157.987.206 €	-0,33 %
2004	150.530.029 €	11.821.412 €	162.351.441 €	+2,76 %

Gut 60 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts werden über die Einnahmen aus den Schlüsselzuweisungen, der allgemeinen Kreisumlage und der Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt finanziert. Nach den bisher bekannten Daten zum Finanzausgleich 2005 ist mit einem Rückgang der Schlüsselzuweisungen zu rechnen. Gleichzeitig wird eine Verringerung der Umlagegrundlagen prognostiziert.

Die Entwicklung dieser Einnahmen stellt sich in den vergangenen Jahren wie folgt dar.



Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der jeweiligen Beträge und der Hebesätze der Kreisumlagen in den einzelnen Haushaltsjahren.

Haus-halts-jahr	Kreisumlage allgemein	Hebesatz in %	Kreisumlage Mehrbelastung	Hebesatz in %	Kreisumlage insgesamt
2000	58.252.510 €	34,30	14.027.203 €	13,90	72.279.713 €
2001	52.343.527 €	29,95	15.182.301 €	14,60	67.525.828 €
2002	54.230.809 €	30,90	16.752.762 €	15,90	70.983.571 €
2003	56.942.212 €	34,80	17.640.160 €	17,90	74.582.372 €
2004	60.071.399 €	34,50	18.542.031 €	17,73	78.613.430 €

Der kontinuierliche Anstieg der Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt beruht auf dem stetig steigenden Zuschussbedarf für den Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

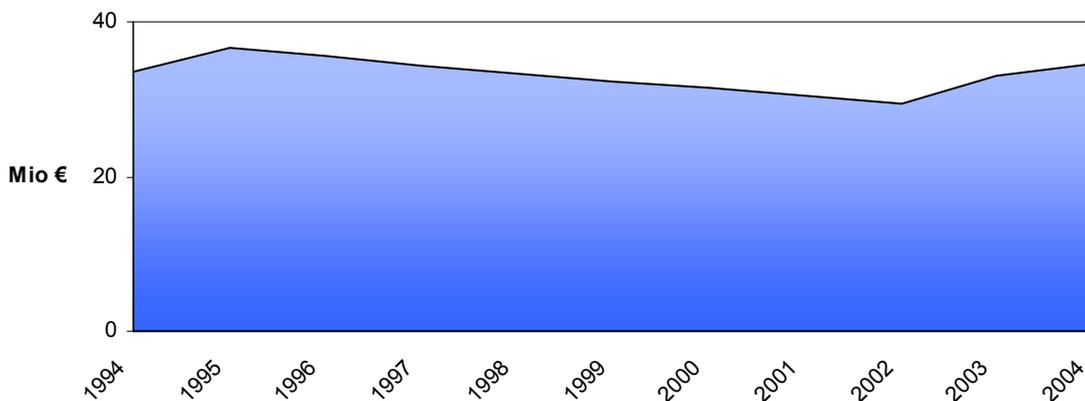
In den Haushaltsjahren 1998 bis 2001 konnte die Neuaufnahme von Krediten vermieden, die unmittelbare Verschuldung des Kreises somit verringert werden. Der Verzicht auf die Aufnahme von Krediten im Haushaltsjahr 2000 konnte durch die Mehreinnahmen aus dem Verkauf der VEW-Aktien erzielt werden. Hierbei handelte es sich jedoch um einen einmaligen Effekt.

Sowohl im Haushaltsjahr 2003 als auch im Jahr 2004 mussten erneut Kredite aufgenommen werden, um den Ausgleich des Vermögenshaushalts zu errei-

chen. Die Nettoneuverschuldung beträgt für das Haushaltsjahr 2004 rund 760.000 €.

Die Entwicklung der unmittelbaren Verschuldung des Kreises Coesfeld stellt sich wie folgt dar:

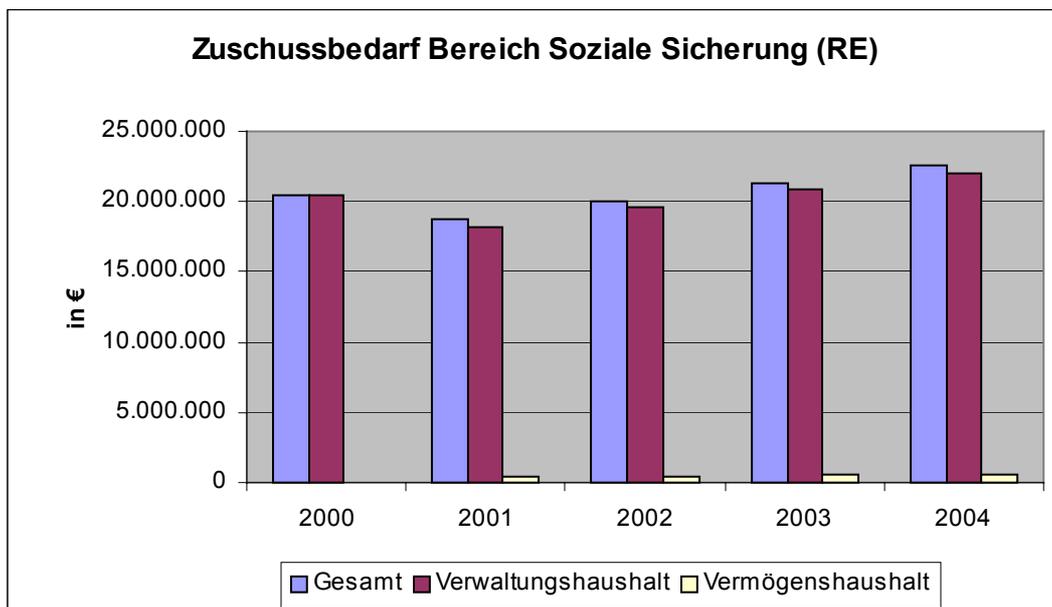
Entwicklung der Verschuldung ab 1994



Die Entwicklung des Zuschussbedarfs im Bereich der sozialen Sicherung zeigt seit dem Jahr 2001 einen kontinuierlichen Anstieg. Im Wesentlichen ist diese Zunahme auf die steigenden Aufwendungen im Bereich der häuslichen Pflege und auf die Verlagerung der Zuständigkeit im Rahmen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zurückzuführen.

Die in den Jahren 2000 bis 2002 kalkulierten Ausgaben für die Aufwendungen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt wurden in der Jahresrechnung bedingt durch die rückläufige Zahl von Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern sowie die geringeren durchschnittlichen monatlichen Ausgaben je Hilfeempfänger unterschritten. Seit 2003 sind in diesem Bereich Mehrausgaben zu verzeichnen.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Zuschussbedarfs für den Bereich der sozialen Sicherung.



2. Finanzentwicklung der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld

In der Übersicht „Haushaltssicherung“ des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sind 182 Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführt, die nach § 75 Abs. 4 GO NRW ein genehmigungspflichtiges Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufstellen müssen. Dies betrifft im Einzelnen 20 kreisfreie Städte, sieben Kreise und 155 kreisangehörige Städte oder Gemeinden.

Auch im Kreis Coesfeld mussten von den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden drei Kommunen (Stadt Billerbeck, Stadt Coesfeld und Stadt Dülmen) ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2004 aufstellen und genehmigen lassen. Weitere sieben Städte und Gemeinden konnten keinen strukturell ausgeglichenen Haushalt vorlegen. Die Deckung erfolgte jeweils über eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt (Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage bzw. Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens). Lediglich die Stadt Olfen konnte noch eine Nettozuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 325.000 € für 2004 ausweisen.

Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass sich die Finanzsituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zwar ernst, aber nicht so dramatisch darstellt, wie dies von einigen Gemeinden im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens der Haushalte noch gesehen wurde. Hierbei ist jedoch insgesamt zu berücksichtigen, dass die Verbesserungen im Finanzausgleich für 2004 durch das Land Nordrhein-Westfalen lediglich kreditiert worden sind, so dass die Verteilungsmasse auf Landesebene für 2005 entsprechend niedriger ausfallen wird.

Gemeinde Ascheberg

Das strukturelle Defizit des Verwaltungshaushaltes beläuft sich auf rd. 748.000 €, das nur über eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt zu decken ist. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt 375,01 €. Der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage ist nicht mehr vorhanden.

Stadt Billerbeck

Die Stadt Billerbeck gehört zu den Gemeinden, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen und genehmigen lassen mussten. Bereits in den Jahren von 1996 bis 2002 war die Stadt Billerbeck wegen defizitärer Haushalte bzw. zwar ausgeglichener Haushalte, aber noch nicht abgebauter Altdefizite verpflichtet, Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Im Haushaltsjahr 2003 konnte durch hohe Gewerbesteuererinnahmen einschließlich Nachzahlungen unter Abdeckung sämtlicher Altfehlbeträge ein ausgeglichener Haushalt dargestellt werden. Aufgrund des Finanzausgleichssystems ist die Stadt Billerbeck ab dem Haushaltsjahr 2004 erneut nicht in der Lage, ihren Haushalt auszugleichen. Der Fehlbedarf beläuft sich auf 1.135.000 €. Nach dem aufzustellenden Haushaltssicherungskonzept ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass im Haushaltsjahr 2008 der Verwaltungshaushalt originär ausgeglichen sein wird.

Stadt Coesfeld

Die Stadt Coesfeld ist nach 2003 zum zweiten Mal nicht in der Lage, ihren Verwaltungshaushalt auszugleichen. Der Fehlbedarf beläuft sich auf rd. 3,5 Mio. €. Nach der Planung ist davon auszugehen, dass im Haushaltsjahr 2007 der Verwaltungshaushalt originär ausgeglichen sein wird. Positiv anzumerken bleibt, dass die jahresbezogenen Defizite in allen Finanzplanungsjahren, auch wenn dazu teilweise Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage erforderlich sind, niedriger ausfallen werden als in der bisherigen Finanzplanung des genehmigten

Haushaltssicherungskonzeptes vorgesehen. Das Gesamtdefizit wächst der Planung nach bis 2006 auf ca. 9,4 Mio. € an. Nach der bisherigen Planung wurde noch von kumulierten Fehlbeträgen in Höhe von rd. 16 Mio. € ausgegangen.

Stadt Dülmen

Die Stadt Dülmen ist ebenfalls zum zweiten Mal nach 2003 nicht in der Lage, ihren Verwaltungshaushalt auszugleichen. Der Fehlbedarf beläuft sich auf rd. 1,2 Mio. €. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass der originäre Ausgleich des Verwaltungshaushaltes im Haushaltsjahr 2007 vorliegt. Nach derzeitigen Prognosen wird sich bei Abschluss des Haushaltsjahres 2007 noch ein Gesamtfehlbedarf von 10.917.805 € ergeben.

Gemeinde Havixbeck

Für das Haushaltsjahr 2004 konnte wiederum nur ein „formal“ ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden, und zwar durch eine Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt in Höhe von 608.000 €. Hierzu mussten Rücklagemittel in Höhe von 516.000 € und Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens herangezogen werden.

Stadt Lüdinghausen

Das strukturelle Defizit des Verwaltungshaushaltes der Stadt Lüdinghausen beläuft sich auf 2.887.000 €. Die Deckung dieses Defizits erfolgt über eine Zuführung aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.592.000 € und über eine Veränderung des Anlagevermögens in Höhe von 1.221.000 €.

Gemeinde Nordkirchen

Auch die Gemeinde Nordkirchen konnte nur einen „formal“ ausgeglichenen Haushalt vorlegen. Das Defizit in Höhe von 1.372.000 € wird über eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt abgedeckt.

Gemeinde Nottuln

Die Gemeinde Nottuln hat für die Haushaltsjahre 2003/2004 einen Doppelhaushalt vorgelegt. Die „formal“ ausgeglichenen Haushalte sehen eine Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt in Höhe von 3.077.000 € für 2003 und in Höhe von 3.174.000 € für 2004 vor.

Stadt Olfen

Die Stadt Olfen konnte erstmals seit Jahren wieder einen auch „formal“ ausgeglichenen Haushalt vorlegen. Die Nettozuführung beläuft sich im Haushaltsjahr 2004 auf 325.000 €.

Gemeinde Rosendahl

Das strukturelle Defizit des Verwaltungshaushaltes beläuft sich auf 856.905 €. Die Deckung dieses Defizits erfolgt über eine Zuführung aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 327.000 € und über eine Veränderung des Anlagevermögens.

Gemeinde Senden

Der Verwaltungshaushalt weist zum zweiten Mal ein strukturelles Defizit aus, d. h. auch im Haushaltsjahr 2004 wird der Haushaltsausgleich nur durch den „Verzehr“ von Vermögen erreicht. Das Defizit im Haushaltsjahr 2004 ist mit 580.000 € veranschlagt.

3. Finanzielle Auswirkungen der Option

Im Falle einer Option wird eine Vollfinanzierung der für die Bundesagentur für Arbeit von der jeweiligen Kommune wahrgenommenen Aufgabe erfolgen. Insbesondere soll auf der Basis der wiederholt gefassten Beschlüsse von Vermittlungsausschuss, Bundestag und Bundesrat eine finanzielle Gleichstellung mit den Agenturen für Arbeit hergestellt werden. Letztlich ist hier eine Identität der Mindestausstattung im Sinne des von der Politik unterstellten fairen Wettbewerbs der Systeme vorauszusetzen, unabhängig davon, ob die Kommune optiert oder die Agenturen für Arbeit die Hauptleistungen nach dem SGB II zu tragen haben. Finanzielle Belastungen erheblicher Art dürften deshalb mit der Option nicht verbunden sein.

Einvernehmen bestand deshalb bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie beim Kreis Coesfeld dahingehend, dass bei Ausübung der Option sowohl die Leistungen als auch die Personal- und Sachkosten für die Kommunen auskömmlich finanziert sein müssten.

Mit Blick darauf, dass eine Aufgabenwahrnehmung seitens des Kreises Coesfeld größtenteils vor Ort im Wege der Delegation auf die Städte und Gemeinden erfolgen soll, bestand weiterhin Übereinstimmung, dass mit dem angestrebten Modell untrennbar ein angemessener Finanzausgleich des bei den Städten und Gemeinden anfallenden Aufwandes erfolgen müsse.

In einer Besprechung mit den Bürgermeistern und Verwaltungsvertretern am 24.08.2004 wurde die Frage der Auskömmlichkeit der Finanzierung erörtert. Es besteht nun Einvernehmen, dass das vom Bund für die Aufgabenerledigung zur Verfügung gestellte Budget aus Sicht aller Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld zur Finanzierung der Sach- und Personalkosten auskömmlich ist. Auch ist die Auskömmlichkeit bezogen auf die beim Kreis Coesfeld verbleibende Aufgabenwahrnehmung bejaht worden.

Bezüglich der Regelungen zur Finanzierung der Leistungen ist anzumerken, dass der Bund die Ausgaben für das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld jeweils ohne Unterkunfts- und Heizkosten in voller Höhe erstatten wird. Bei diesen Transferleistungen ist somit ein finanzielles Risiko ausgeschlossen.

Eingliederungsleistungen werden nur in Höhe des nach Finanzierung der Sach- und Personalkosten verbleibenden Gesamtintegrationsbudgets erbracht; eine zusätzliche Ergänzung dieses Budgets durch Kreismittel findet nicht statt.

Dabei ist hervorzuheben, dass gerade die Option einen eigenverantwortlich gesteuerten effektiveren und effizienteren Mitteleinsatz durch die Kommune ermöglicht, der die Ausgaben nach dem SGB II schneller und nachhaltiger reduziert als es etwa im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft möglich wäre. Aufgrund von durch kommunales Tätigwerden sinkenden Fallzahlen sind somit längerfristig positive Effekte für die Finanzsituation zu erwarten.

III. Integration von Sozialhilfeempfänger/innen in den Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld

Der besondere Erfolg der bisherigen Aktivitäten der Kommunen und des Kreises bei der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen ist darin begründet, dass die Vorteile kommunaler Aufgabenerledigung hierbei nutzbar gemacht worden sind. Diese bestehen in der besonderen Ortskenntnis, den örtlichen Verbindungen zur Wirtschaft und der Möglichkeit flexibler und auf die konkrete örtliche Situation abgestimmter Reaktionen auf den festgestellten Bedarf. Die Mitwirkung der gewählten politischen Gremien und ihre Bereitschaft, die Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen, sind weitere Kennzeichen der kommunalen Aufgabenerfüllung. Diese Vorteile sollen auch weiterhin bei der Umsetzung des SGB II nutzbar gemacht werden.

1. Management in der Sozialhilfe – Neue Wege aus der Sozialhilfe

Die Neuorganisation der Verwaltung im Rahmen der Umsetzung der „neuen Steuerung“ hat zu einem Umdenken u. a. auch im Bereich der Sozialhilfe geführt. Nicht zuletzt in Anbetracht der immer enger werdenden finanziellen Spielräume war es wichtig, im Rahmen der Sozialhilfe alle Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten optimal zu nutzen, um eine bessere Effektivität und Effizienz zu erreichen. Schwerpunkte im Kreis Coesfeld waren neue Wege und Projekte im Rahmen der

- Umsetzung des Kreisprogramms „Hilfe zur Arbeit“
- Eingangs- und Auswegberatung in allen Sozialämtern
- Beteiligung am Modellvorhaben „Pauschalierung einmaliger Leistungen“
- Bewerbung bei dem Modellvorhaben „Hilfe aus einer Hand – Sozialagentur“
- Einrichtung einer gemeinsamen Anlaufstelle

1.1 Kreisprogramm „Hilfe zur Arbeit“

Der Kreis Coesfeld führt gemeinsam mit seinen Delegationsgemeinden seit 1995 das Programm „Hilfe zur Arbeit“ durch. Leitgedanke des Kreisprogrammes ist, dass es sowohl aus humanitärer als auch aus sozialökonomischer Sicht sinnvoller ist, arbeitslose Menschen zu befähigen, durch Erwerbseinkommen ihren Unterhalt selbst zu sichern, als sie in der Rolle des passiven und perspektivlosen Hilfeempfängers zu belassen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualifikationen sowie der gegebenenfalls bestehenden Vermittlungshemmnisse werden passgenaue Hilfepläne für den Einzelfall entwickelt. So sind beispielsweise für einen alkoholkranken Langzeitarbeitslosen vor einer erfolgreichen Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zunächst Hilfen angezeigt, die sich seiner Suchtproblematik annehmen. Hingegen kann, um ein weiteres Beispiel zu nennen, bei der allein erziehenden Mutter, die durch Trennung vom Ehemann in den Sozialhilfebezug gekommen ist, unter Umständen die Entwicklung einer neuen beruflichen Perspektive und Qualifikation im Blickpunkt des Beratungsgesprächs stehen.

Die Zeit von 1995 bis heute hat deutlich gezeigt, dass die Struktur des für das Kreisprogramm „Hilfe zur Arbeit“ in Frage kommenden Personenkreises Wandlungsprozessen unterworfen ist. Namentlich ist eine Zunahme von schwer vermit-

telbaren Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern mit einem oder mehreren Vermittlungshemmnissen zu verzeichnen. Diesem veränderten Profil der in Frage kommenden Personen ist bei der Auswahl von Maßnahmen und Projekten Rechnung zu tragen.

Detaillierte Ausführungen zu den bisherigen Aktivitäten sind im Kapitel 2 zu finden.

1.2 Eingangs- und Auswegberatung

Ziel der Sozialhilfe ist es, Betroffene wieder zu befähigen, unabhängig von der Sozialhilfe zu leben. Die Sozialhilfe ist nachrangig und letztes Glied der sozialen Sicherung. Sie wird getragen von dem Grundgedanken, dass die vorrangigen Erwerbs-, Versicherungs- und Versorgungssysteme dauerhaft und stabil funktionieren.

Hilfe zur Selbsthilfe war früher aus verschiedenen Gründen nur in eingeschränktem Umfang möglich. Die Hilfeleistung beschränkte sich vielfach darauf, den Hilfebedürftigen die Sozialhilfe auszuzahlen.

Der Kreis Coesfeld hat jedoch erkannt, dass den Einzelfallhilfen in Form von Beratung und persönlicher Hilfe gegenüber der bloßen materiellen Sicherung der Lebensgrundlage die größere Bedeutung zuwachsen würde.

Im Rahmen der Umsetzung des Fallmanagements in der Sozialhilfe ist deutlich geworden, dass bei der Gewährung der Sozialhilfe alle Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten optimal genutzt werden müssen, um eine bessere Effektivität und Effizienz der Hilfeleistung zu erreichen. Schwerpunkt muss dabei eine verbesserte Zugangs- und Hilfeplanung sein. Dadurch können Probleme der Hilfesuchenden besser analysiert und individuell notwendiger Unterstützungsbedarf anerkannt und angeboten werden, um damit bei den Betroffenen so viel eigenes Potenzial wie möglich zu mobilisieren und sie von der Hilfe ganz oder weitgehend unabhängig zu machen.

Entscheidend hierbei ist, die Problemstellungen der Hilfesuchenden zielorientiert zu erkennen und über erforderliche Schritte zur Hinführung in die Selbständigkeit eine gemeinsame verbindliche Vereinbarung zu treffen.

Dies bedeutet auch, dass die Kompetenzen und Qualifikationen aller in Frage kommenden Fachkräfte gebündelt werden müssen, um die Effizienz und Wirksamkeit der Dienstleistung zu erhöhen.

Die Methodik des Fallmanagements im Rahmen der Eingangs- und Auswegberatung hat inzwischen in die Arbeit fast aller Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld Eingang gefunden und ist organisatorisch umgesetzt worden.

Neben vielen Aspekten, die hier nicht erwähnt worden sind, sei deutlich darauf hingewiesen, dass das Fallmanagement unter Einbeziehung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Jugendämter, der Agentur für Arbeit, der allgemeinen sozialen Dienste, der Beratungsstellen wie Schuldnerberatung und Suchtberatung und sonstiger in Frage kommender Institutionen in die Beratungstätigkeit und Hilfeplanung zu erfolgen hat. Fallmanagement ist soziale Arbeit im Netzwerk in verbindlicher Abstimmung mit allen Beteiligten.

1.3 Modellvorhaben „Pauschalierung einmaliger Leistungen“

Gemäß § 101a Bundessozialhilfegesetz kann die Landesregierung die Träger der Sozialhilfe durch Rechtsverordnung ermächtigen, in Modellvorhaben auch solche Leistungen zu pauschalieren, für die das Bundessozialhilfegesetz eine Pauschalierung nicht bereits vorsieht oder enthält. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht und am 22.02.2000 die Verordnung zur Durchführung von Modellvorhaben zur Pauschalierung der Sozialhilfe des Landes NRW erlassen.

Auf dieser Grundlage hat der Kreis Coesfeld in der Zeit vom 01.10.2001 bis zum 30.09.2003 ein Modellvorhaben in den Gemeinden Rosendahl, Havixbeck und Ascheberg durchgeführt. Das Modellvorhaben wurde wissenschaftlich begleitet von Univation, Institut für Evaluation und wissenschaftliche Weiterbildung e.V. in Köln. Während dieses Projektes erhielten Personen, die monatlich laufend Sozialhilfe beziehen, für einmalige Bedarfe eine monatliche Pauschale ausgezahlt.

Zur Durchführung dieses Modellvorhabens hat der Kreis Coesfeld Richtlinien erlassen. Die Richtlinien beschreiben insbesondere das Erprobungsgebiet, den Personenkreis, die Verpflichtung zur Beratung der Hilfeberechtigten, die Zusammensetzung und Höhe der Pauschalbeträge, die Bedarfsdeckung, die Vermögensfreigrenze und die Laufzeit des Modellversuchs.

Aus Sicht des Kreises Coesfeld sollten mit diesem Modellversuch insbesondere die folgenden Ziele erreicht werden:

- Anpassung der Sozialhilfe an veränderte wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- Erfüllung des Sozialhilfeanspruchs ohne die vorherige Ermittlung des individuellen Bedarfs
- finanzielle und zeitliche Einsparung, die dann für eine bessere Beratung und Betreuung der Hilfesuchenden genutzt werden können
- Erhöhung der Verantwortung der Hilfeempfängerinnen und der Hilfeempfänger
- Gewinnung von Erkenntnissen, inwieweit durch pauschalisierte Leistungen den Zielen des BSHG besser entsprochen werden kann

Das Modellvorhaben ist erfolgreich durchgeführt worden, und die vom Kreis Coesfeld angestrebten Ziele wurden erreicht. Insbesondere durch die Verpflichtung der Delegationsgemeinden, jede Hilfeempfängerin und jeden Hilfeempfänger ausführlich zu beraten und dies in einer Niederschrift zu dokumentieren, war auch die Zufriedenheit bei den Betroffenen sehr groß. Dies ist auch in der Hilfeempfängerbefragung dokumentiert worden.

1.4 Modellvorhaben „Hilfe aus einer Hand – Sozialagentur“

Der Kreis Coesfeld hat das Angebot des damaligen Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen sehr positiv aufgenommen und sich um die Teilnahme an dem Modellvorhaben „Sozialagenturen – Hilfe aus einer Hand“ beworben.

Ziel des Modellprojektes war es, insbesondere neue Formen der Beratung und Hilfeplanung in ein individuell maßgeschneidertes Case-Management zu etablieren.

Da der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Sozialhilfe gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden seit Jahren auf diesem Gebiet Aktivitäten entwickelt hatte, wurde die Initiative des Landes ausdrücklich begrüßt und gleichzeitig Bereitschaft erklärt, an dem Modellvorhaben aktiv teilzunehmen. Der Antrag wurde am 09.05.2001 mit deutlicher Unterstützung der im Kreistag vertretenen politischen Parteien gestellt. Die kommunale Praxis wies bereits damals eine Dienstleistungsperspektive auf, um vorhandene Ideen aufzugreifen, zu bündeln und weiter zu entwickeln. Es war geplant, dass der Kreis Coesfeld dieses Projekt gemeinsam mit der Stadt Dülmen als Delegationsnehmerin im Rahmen der Sozialhilfe und dem Arbeitsamt Coesfeld in Angriff nehmen wollte.

Ziel all dieser Bemühungen war es, gemeinsam mit dem damaligen Arbeitsamt Coesfeld kooperativ und vertrauensvoll zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungssituation und zum Abbau von Arbeitslosigkeit in der Region beizutragen.

Leider wurde die Bewerbung im Rahmen dieses Modellvorhabens nicht berücksichtigt.

1.5 Gemeinsame Anlaufstelle

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe hat der Kreis Coesfeld mit der Agentur für Arbeit Coesfeld eine Kooperationsvereinbarung zur Schaffung zentraler Anlaufstellen für Arbeitslose sowie für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger in der Stadt Dülmen und in der Gemeinde Nottuln abgeschlossen. Ziel dieser Vereinbarung war es, gemeinsame Anlaufstellen zur Betreuung gemeinsamer Leistungsberechtigter zu bilden. Die Anlaufstellen sollten dazu beitragen, die Eingliederungschancen Arbeitsloser in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu verbessern. Mit der Errichtung der gemeinsamen Anlaufstellen wollten der Kreis Coesfeld, die Stadt Dülmen, die Gemeinde Nottuln und die Agentur für Arbeit Coesfeld ihre Fachkompetenzen bündeln und ihre Position als Ansprechpartner für die Leistungsberechtigten und Arbeitgeber festigen. Am 01.07.2003 wurden diese gemeinsamen Anlaufstellen in der Stadt Dülmen und der Gemeinde Nottuln eröffnet.

Nach nur sechs Monaten sind die beiden gemeinsamen Anlaufstellen geschlossen worden, da die Agentur für Arbeit Coesfeld die Kooperationsvereinbarung zum großen Bedauern der beteiligten Kommunen einseitig aufgrund fehlender personeller Kapazitäten gekündigt hat. Aus Sicht der kommunalen Seite war dies ein deutlicher Rückschritt.

Mit großem Engagement der Stadt Dülmen, der Gemeinde Nottuln und des Kreises Coesfeld sind diese gemeinsamen Anlaufstellen initiiert worden. Im Vordergrund standen hierbei neben der Optimierung der Beratungs- und Betreuungsangebote insbesondere die individuelle Abstimmung der differenziert ausgestalteten und strukturierten Hilfeangebote für die einzelnen Betroffenen. Zwei unterschiedlich geprägte Leistungsarten, aber ein gemeinsames Handeln im Interesse der Arbeitssuchenden war das eigentliche stille Motto der Anlaufstelle.

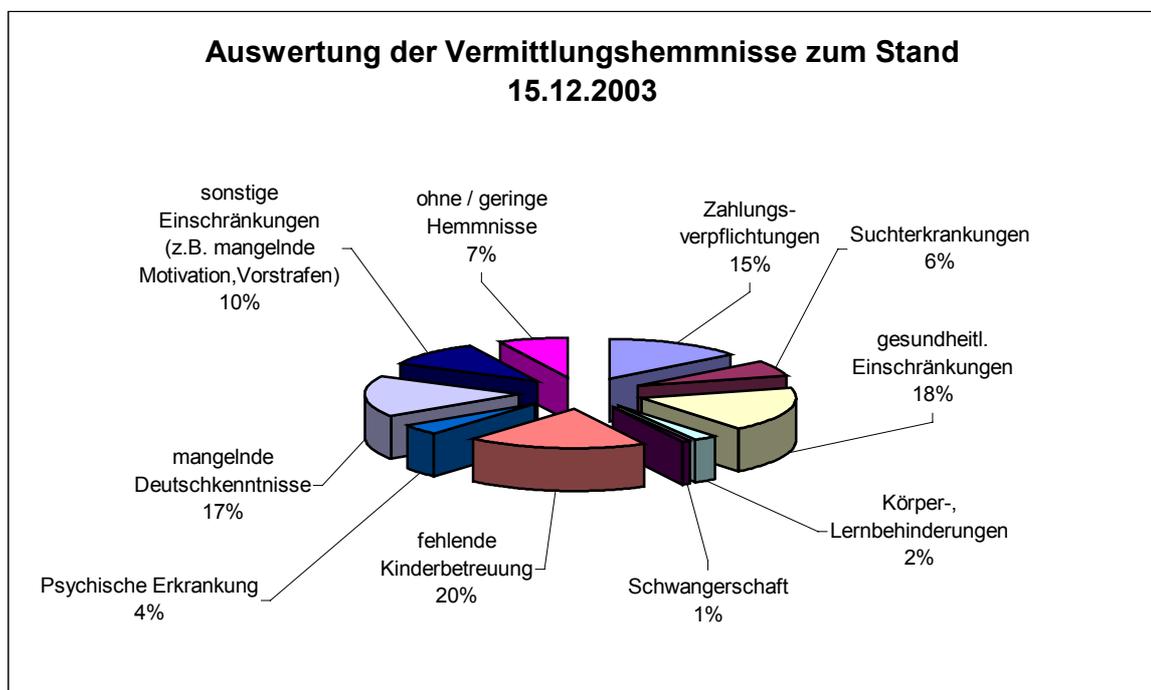
2. Bisherige Aktivitäten im Bereich der Hilfe zur Arbeit

2.1 Ausgangslage

Im Jahre 1995 erhielten im Kreis Coesfeld insgesamt ca. 4.200 Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Ursachenstatistik des Kreises Coesfeld wies nach, dass 35 % der Hilfeempfänger aufgrund von Arbeitslosigkeit bedürftig waren. Die Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld lag damals bei 6,8 %. Die Sozialhilfeaufwendungen für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt stiegen unaufhörlich. Die Zuwachsraten waren teilweise zweistellig.

2.2 Ziele / Lösungsansätze

Das Kreisprogramm „Hilfe zur Arbeit“ zielt auf das langfristige Ausscheiden arbeitsfähiger Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger aus dem Sozialhilfebezug ab. Aufgrund persönlicher Beratungsgespräche werden individuelle Hilfepläne zur Reintegration ins Arbeitsleben entwickelt. Welche Hilfen dabei im Einzelfall als die zutreffenden anzusehen sind, ist nicht nur im Zusammenhang mit vorhandenen schulischen bzw. beruflichen Qualifikationen, sondern auch zunehmend vor dem Hintergrund vorliegender Vermittlungshemmnisse wie fehlende Sozialisierung, Suchterkrankung, Trennungsproblematik usw. zu entscheiden. Die Zahl schwer vermittelbarer Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger mit einem oder mehreren Vermittlungshemmnissen nimmt zu. Der folgenden Übersicht sind die einzelnen Vermittlungshemmnisse und ihre Verteilung zu entnehmen.



2.3 Zielgruppen

Das Programm „Hilfe zur Arbeit“ hat von Beginn an ein sehr umfangreiches und zielgruppenorientiertes Angebot an Maßnahmen mit einer großen Bandbreite vorgesehen. Diese reichte von einer Beschäftigung im niedragschweligen Bereich bis zur fachlichen Qualifizierung.

Neben den allein erziehenden Frauen und Männern ist das Programm insbesondere auf Personen mit erheblichen oder mehrfachen Vermittlungshemmnissen ausgerichtet. Auch die Förderung der Personengruppe der Jugendlichen nimmt im Rahmen des Programms einen breiten Raum ein.

Die Überlegungen bei der Erstellung des Konzepts zielten darauf, die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger als Personen in den Mittelpunkt zu stellen. Das Tun und Handeln, die Maßnahmen und Programme sollten auf sie abgestimmt sein. Schnell wurde deutlich, dass nur sehr vereinzelt Informationen über die einzelnen Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger zur Verfügung standen. Die in den einzelnen Sozialhilfeakten vorhandenen Daten waren nicht ausreichend. Auch die statistischen Auswertungen über die Ursachen der Hilfebedürftigkeit waren nicht sehr aussagefähig.

Um jedoch die Frage klären zu können, ob die einzelne Hilfeempfängerin bzw. der einzelne Hilfeempfänger für eine Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt geeignet ist, war es notwendig, zunächst umfassende Grundlagenarbeit zu leisten.

2.4 Methodischer Ansatz

Der methodische Ansatz, dies herauszufinden, bestand darin, im ersten Schritt die arbeitsmarktpolitischen Grunddaten der einzelnen Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger festzustellen. Im zweiten Schritt sollten dann individuelle Hilfepläne mit den Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern erstellt werden.

Nach Abschluss der Datenerhebung in allen Einzelfällen wurde deutlich, dass die konkreten Zahlen gravierend von den Ausgangszahlen abwichen. Von den insgesamt 4.202 Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern waren nur 21,85 % – also nur jeder Fünfte – grundsätzlich vermittelbar.

Mit diesen Personen sind daraufhin konkrete passgenaue Hilfepläne und berufliche Perspektiven entwickelt worden. Es zeigte sich hier, dass eine direkte Vermittlung oft nicht möglich war, weil die mangelnde Qualifizierung, die unzureichende Arbeitsplatz Erfahrung oder die Betreuung von Familienangehörigen einer Vermittlung im Wege standen.

2.5 Konzept

Das Konzept des Kreises Coesfeld zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger weicht von dem anderer Städte und Kreise insoweit ab, als zuerst die arbeitsmarktpolitischen Grunddaten der Hilfeempfänger/innen ermittelt werden. Sie bilden die Basis für die weitere Arbeit. Den festgestellten Anforderungsprofilen der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger entsprechend werden danach Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen mit Maßnahmeträgern in der Region vereinbart. Bewusst ist dabei auf die Gründung einer Beschäftigungsgesellschaft verzichtet worden. Die Philosophie lautet: Enge örtliche Kooperation mit Handwerk, Handel, Industrie und Agentur für Arbeit.

Das Programm „Hilfe zur Arbeit“ wird jährlich fortgeschrieben und weiter entwickelt. Orientiert am Anforderungsprofil der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger werden Maßnahmen zur Vermittlung, Beschäftigung, Umschulung und

Qualifizierung geplant. Bei allen Gesprächen mit privaten Arbeitsvermittlern, Bildungseinrichtungen und den übrigen Maßnahmeträgern wird stets deutlich, dass für die berufliche und soziale Integration des Personenkreises neben der fachlichen Unterweisung in allen Fällen auch eine sozialpädagogische Begleitung und Betreuung zu gewährleisten ist. Dies bedeutet ganz konkret für fast alle Maßnahmen im Rahmen des Kreisprogramms Hilfe zur Arbeit, dass bei der Konzeption darauf geachtet wird, dass eine sozialpädagogische Begleitung erfolgt.

Die Maßnahmen im Rahmen des Kreisprogramms orientieren sich an den aktuellen Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes.

Auch unter Berücksichtigung der besonderen Zielgruppe ist es in vielen Fällen notwendig, das Problem der Kinderbetreuung insbesondere bei allein Erziehenden sicherzustellen. Neben konkreten Hilfeangeboten für Betroffene im Einzelfall sind in der Vergangenheit auch Maßnahmen realisiert worden, die die Situation der allein Erziehenden insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung verbessern sollten.

Aufgrund der Tatsache, dass der Bezirk der Agentur für Arbeit Coesfeld die Kreise Coesfeld und Borken umfasst, sind auch in der Vergangenheit schon verschiedene Maßnahmen gemeinsam durchgeführt worden.

2.6 Von der Einzelfallhilfe zur Maßnahmeplanung

Um die Strukturen des Programms „Hilfe zur Arbeit“ besser zu verdeutlichen und eine effizientere Auswertung zu ermöglichen, erfolgte ab dem Jahr 2002 eine Aufteilung in die folgenden fünf Bereiche:

1. Beschäftigungsmaßnahmen
2. Qualifizierungsmaßnahmen
3. Betreuungs- und Feststellungsmaßnahmen
4. Soziale Maßnahmen
5. Vermittlung

Zu 1. Beschäftigungsmaßnahmen

In der Vergangenheit wurden die Beschäftigungsmaßnahmen in der Regel mit finanzieller Unterstützung des Landes und des Europäischen Sozialfonds finanziert. Zielgruppe waren insbesondere Arbeitslose, jugendliche Berufsrückkehrer und ältere Arbeitnehmer bzw. Teilnehmer/innen mit nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen sowie Teilnehmer/innen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten bei der Integration in den Arbeitsmarkt. Darüber hinaus wurden mit ausschließlicher kommunaler Finanzierung auch Arbeitsverträge gemäß § 19 BSHG finanziert, die insbesondere Hilfeempfangenerinnen und Hilfeempfängern mit erheblichen beruflichen, körperlichen und psychischen Vermittlungshemmnissen angeboten worden sind, um so einen beruflichen Einstieg auf einem niedrigeren Anforderungsniveau zu ermöglichen.

Zu 2. Qualifizierungsmaßnahmen

Im Bereich der Qualifizierungsmaßnahmen liegt der konzeptionelle Schwerpunkt im Bereich des Erlernens und Festigens der deutschen Sprache sowie der Qualifizierung in arbeitsmarktnahen Bereichen. Zielgruppe der berufsorientierten und sprachlichen Qualifizierung ist der Personenkreis der Spätaussiedler und ihrer

Angehörigen, welcher in der Regel erhebliche sprachliche Defizite aufweist. Die weiteren Qualifizierungsmaßnahmen wurden überwiegend für allein Erziehende mit ihren speziellen Vermittlungshemmnissen konzipiert.

Zu 3. Betreuungs- und Feststellungsmaßnahmen

Schwerpunkte im Bereich der Betreuungs- und Feststellungsmaßnahmen sind Angebote zur Beratung, Motivation und Vermittlung von besonders schwer vermittelbaren Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern. Aufgrund der zum Teil erheblichen Vermittlungsdefizite stehen hierbei neben individueller Beratung die Begleitung beim Einstieg in den Beruf, Praktika und Arbeitserprobungen im Vordergrund.

Zu 4. Soziale Maßnahmen

Ergänzt werden die oben genannten Bereiche durch soziale Maßnahmen innerhalb des Programms „Hilfe zur Arbeit“. Diese Maßnahmen dienen dazu, dem Personenkreis einen Zugang zu Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten zu ermöglichen, der vorher aus gesundheitlichen und/oder sonstigen Gründen hierzu nicht in der Lage war. Eine Maßnahme setzt sich z. B. mit der Betreuung und Beratung von Personen mit Sucht- und/oder psychischen Erkrankungen auseinander.

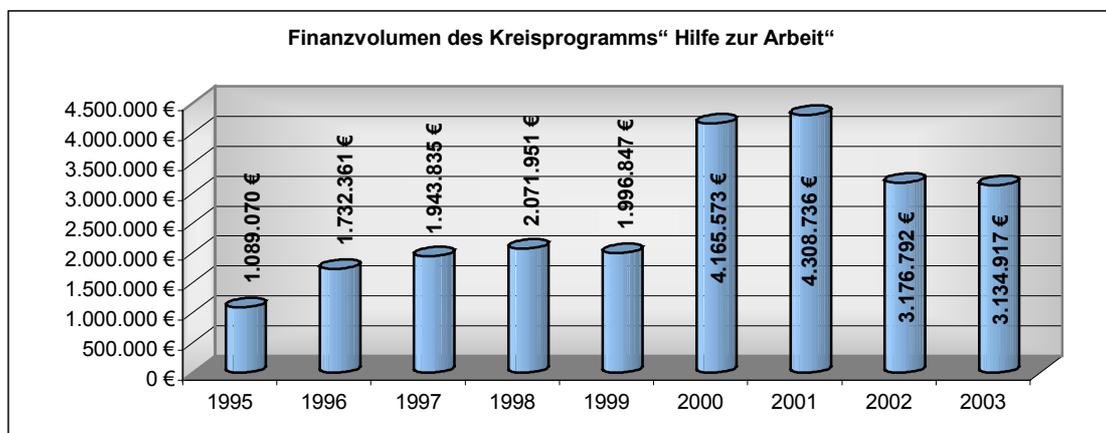
Zu 5. Vermittlung

Abgerundet wird dieses Maßnahmenpaket durch den Teilbereich Vermittlung. Dieser Bereich umfasst neben den sog. Direktvermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt (mit und ohne Lohnkostenzuschüsse) auch Maßnahmen, die sich mit der gezielt vermittlungsgerechten Beratung und Betreuung von Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern im Rahmen einer Stellenbörse bzw. Jobagentur beschäftigen.

2.7 Finanzielles Engagement

Zur Finanzierung der Kreisprogramme sind in der Vergangenheit kommunale Mittel in erheblichem Umfang aufgewendet worden.

Verwaltung und Politik des Kreises Coesfeld haben dabei in den zurückliegenden Jahren in Übereinstimmung gehandelt, weil sie vom Erfolg der Maßnahmen überzeugt waren.



2.8 Erfolgsbilanz

- Der Kreis Coesfeld beschäftigt Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die in den einzelnen Städten und Gemeinden des Kreises Beratungsgespräche bezüglich der beruflichen Integration führen.
- Mit allen grundsätzlich vermittelbaren Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern werden passgenaue Hilfepläne für die berufliche Integration erstellt.
- Dem Kreis Coesfeld sind alle Vermittlungshemmnisse – aufgeteilt nach den einzelnen Städten und Gemeinden – bekannt.
- Unter Berücksichtigung dieser Vermittlungshemmnisse wird das Programm „Hilfe zur Arbeit“ mit den unterschiedlichen Bereichen Beschäftigung, Qualifizierung, Feststellung, Orientierung und Vermittlung jährlich erstellt.
- Das Programm orientiert sich insbesondere an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes und an den örtlichen Bedarfen. Die verschiedenen Maßnahmen im Rahmen des Programms Hilfe zur Arbeit werden flächendeckend im Kreis Coesfeld vorgehalten.
- Vermittlungen „Hilfe zur Arbeit“

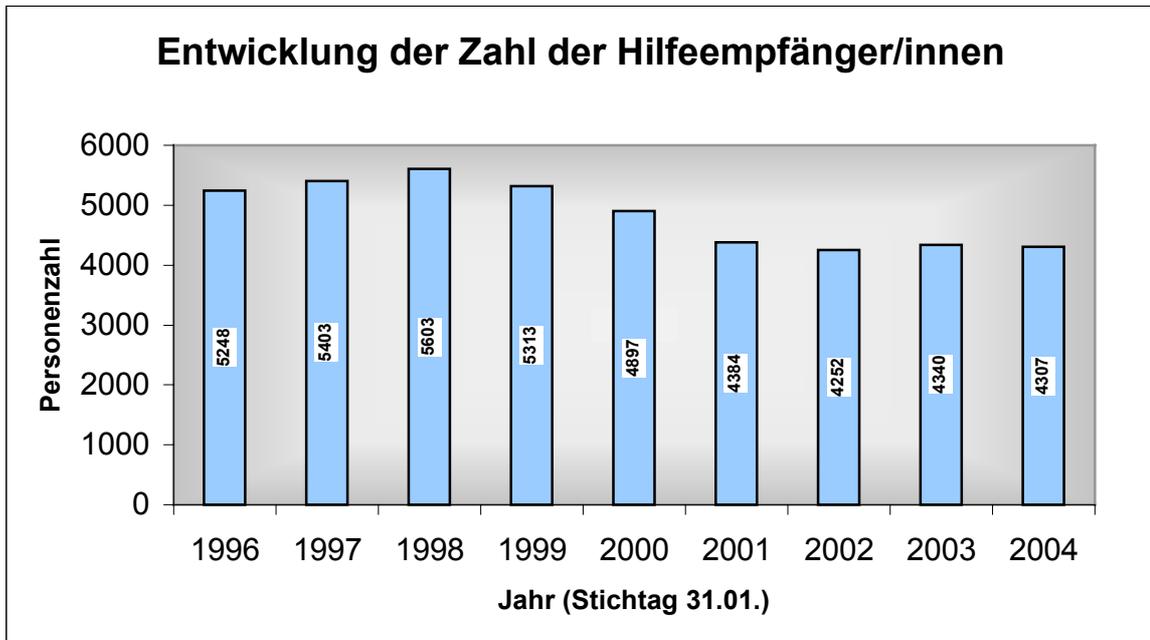
Jahr	Vermittlungen in Maßnahmen	davon auf dem 1. Arbeitsmarkt
1995	278	95
1996	276	75
1997	287	82
1998	461	74
1999	404	117
2000	580	209
2001	653	273
2002	778	315
2003	786	249
Summe	4.503	1.489

- Nachhaltigkeit der Vermittlungen auf dem ersten Arbeitsmarkt
Zur grundsätzlichen Überprüfung der Nachhaltigkeit der Vermittlungen auf dem ersten Arbeitsmarkt fanden zu den Stichtagen sechs bzw. zwölf Monate nach Vermittlung Überprüfungen der von den Maßnahmeträgern mitgeteilten Vermittlungsergebnisse statt. Ziel dieser Überprüfungen war es festzustellen, wie viele der im Rahmen des Programms „Hilfe zur Arbeit“ vermittelten Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger zu den jeweiligen Stichtagen ihren Lebensunterhalt nicht unabhängig von der Sozialhilfe bestreiten konnten. Mit Rücksicht auf den Datenschutz konnte jedoch nicht ermittelt werden, wie die verbleibende Gruppe ihren Lebensunterhalt am Stichtag gewährleistet (Berufsausübung, vorrangige Ansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern etc.).
Die Auswertung für das Jahr 2002 hat hier zu folgendem Ergebnis geführt: Die Vermittlung auf dem ersten Arbeitsmarkt war nachhaltig, weil in 73 % aller Fälle den ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Leben außerhalb der Sozialhilfe an den Stichtagen ermöglicht wurde.

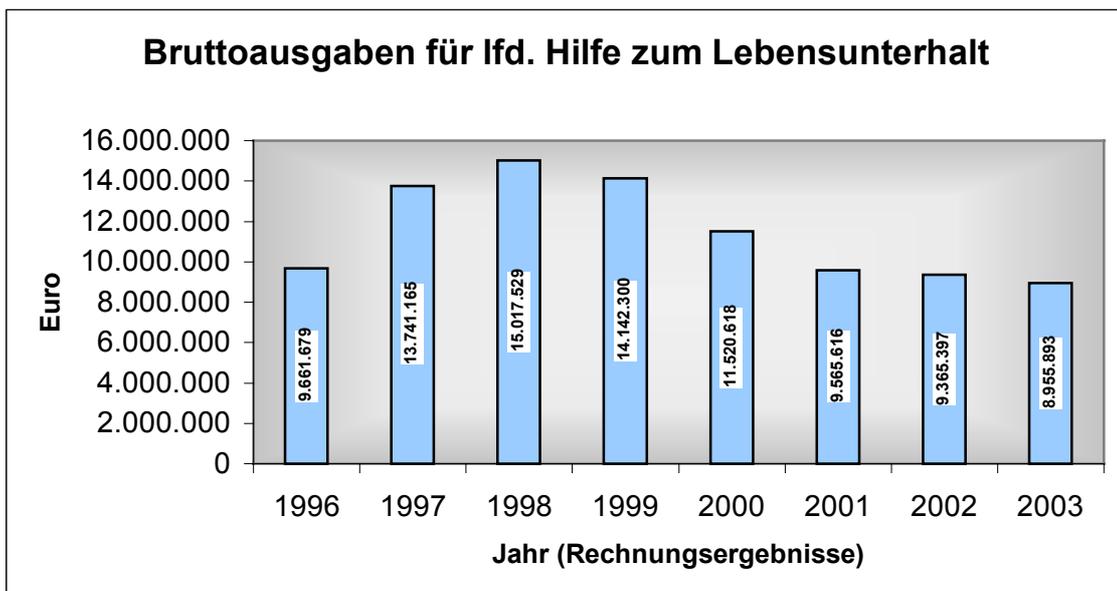
3. Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben in der Sozialhilfe

Bis zur Trendwende im Jahre 1998 stieg im Kreis Coesfeld die Zahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger, die im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen.

Seit Januar 1998 hingegen reduzierte sich die Zahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger – insbesondere auch aufgrund der erfolgreichen Arbeit des Programms „Hilfe zur Arbeit“ – merklich.



Eine entsprechende Entwicklung ist bei den Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt zu verzeichnen. Auch hier haben die Maßnahmen des Programms „Hilfe zur Arbeit“ gegriffen.



IV. Konzept für die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld bei Ausübung der Option

Erfolgreich wird die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nur dann, wenn es gelingt, möglichst viele Menschen wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Das SGB II setzt dazu seinerseits Anreize für die Bezieher des Arbeitslosengeldes II, so schnell wie möglich wieder eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Das allein genügt jedoch nicht. Vielmehr ist insbesondere bei vielen Personen, die schon länger als ein Jahr arbeitslos sind, eine individuelle Hilfestellung erforderlich. Diese Menschen haben häufig Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Sie müssen sich oft erst wieder an eine regelmäßige Arbeit gewöhnen; manche haben Suchtprobleme und/oder Schulden, wieder andere müssen für den Arbeitsmarkt erst noch qualifiziert werden; allein Erziehende benötigen in der Regel eine Kinderbetreuung. Für alle diese Leistungen ist ein Netzwerk von Hilfsangeboten erforderlich. Die Strukturen eines solchen Netzwerkes sind vielerorts vorhanden. Vor allem auf die individuelle Hilfestellung und Qualifizierung ausgerichtete Strukturen der Kommunen und der freien Träger sind auch weiter notwendig, um den Leitgedanken des SGB II „Fördern und Fordern“ zu verwirklichen.

Bei einer kommunalen Option gibt es keine Schwierigkeiten, dies zu gewährleisten. Denn die Delegationsermächtigung in § 6 Abs. 2 SGB II gilt auch für den Fall der Option. Die Leistungen nach dem SGB II und das gesamte Aufgabenspektrum nach dem SGB II kann in diesem Fall über eine Delegation den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ganz oder teilweise entsprechend dem Bedarf und der Interessenlage vor Ort übertragen werden. Nach der Konzeption des Kreises Coesfeld ist geplant, die Antragsentgegennahme, die finanzielle Leistungsgewährung sowie die Aufgabenstellung im Bereich der gemeinnützigen Beschäftigung den Städten und Gemeinden zu übertragen. Die Aufgaben im Bereich der Hilfeplanung, der beruflichen und sozialen Integration sowie die Overhead-Aufgaben sollen beim Kreis Coesfeld verbleiben.

1. Zielgruppe / Lösungsansatz

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß §§ 7 ff. SGB II unterstützt alle Menschen ab 15 und unter 65 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, sowie ihre hilfebedürftigen Angehörigen im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft. Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei insbesondere der Personengruppe der erwerbsfähigen Jugendlichen unter 25 Jahren, denen gemäß § 3 Abs. 2 SGB II unverzüglich nach Antragstellung eine Arbeit, eine Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln ist.

Stimmt die Altersstruktur der neuen SGB II-Bezieher/innen fast gänzlich mit der Personengruppe der arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger/innen überein, so ist doch insbesondere im Bereich der schulischen und / oder beruflichen Qualifizierung sowie der beruflichen Erfahrungen mit Unterschieden zu rechnen.

So wiesen die Sozialhilfeempfänger/innen oft neben einer unzureichenden schulischen und beruflichen Qualifikation keine oder nur eine kurze bzw. mangelhafte berufliche Erfahrung sowie zu einem großen Teil mehrfache Vermittlungshemmnisse auf.

Bei den bisherigen Arbeitslosenhilfebeziehern ist aufgrund des in der Vergangenheit erworbenen Anspruches auf SGB III-Leistungen in der Regel mit einer etwas höheren beruflichen bzw. schulischen Qualifikation und / oder einer längeren beruflichen Erfahrungszeit zu rechnen. Dies gilt ebenfalls deutlich für den Bereich der Vermittlungshemmnisse, die voraussichtlich in dieser Personengruppe geringer ausfallen werden. Da im Gegensatz zu den Sozialhilfeempfängern hier bisher nur in Einzelfällen (sog. Doppelbezieher) eine entsprechende Erfassung und Auswertung der einzelnen Vermittlungshemmnisse erfolgte, können zur Beurteilung dieser Frage nur Prognosen hinzugezogen werden.

Auswertungen bei den Sozialhilfeempfängern ergaben jedoch, dass die Vermittlungshemmnisse zunahmen, je länger die berufliche oder soziale Integration zurücklag. So liegt die Quote der Mehrfachhemmnisse (z. B. Schulden und Suchterkrankung) bei Langzeitarbeitslosen deutlich höher als bei Personen, die erst kurzfristig aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind. Ebenso ist der Eindruck einer subjektiven Perspektiv- und Hilflosigkeit gegenüber den Geschehnissen auf dem Arbeitsmarkt größer, je länger die/der Hilfebedürftige dem Erwerbsleben entwöhnt ist.

Geprägt von dem bereits in der Sozialhilfe durch Leistungsgewährung und Hilfe zur Arbeit bewährten Reformziel des SGB II, „Leistungen aus einer Hand“ zu erbringen, entwickelte der Kreis Coesfeld das im Kapitel 2 beschriebene Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld.

Zielsetzung dieses Konzeptes ist die bestmögliche persönliche Förderung der Hilfesuchenden unter Nutzung eines ganzheitlichen Fallmanagements (Beratungs-, Betreuungs- und Geldleistungen aus einer Hand) als besondere soziale Kompetenz des Kreises Coesfeld sowie seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Kernelement ist hierbei die bürgernahe Hilfeleistung vor Ort durch Beibehaltung der bewährten dezentralen kommunalen Strukturen. Dies ermöglicht es, in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden, unabhängig von der Einwohnerzahl, ein qualifiziertes Fallmanagement zur Verfügung zu stellen. Die Erbringung der flankierenden Eingliederungsmaßnahmen erfolgt flächendeckend im gesamten Kreisgebiet.

Der sinnvolle Einsatz bewährter und neu zu entwickelnder Angebote sowie die Einbindung vorhandener leistungs- und erfolgsorientierter Kooperationspartner der freien Wohlfahrtspflege, privater und gemeinnütziger Träger sowie kommunaler Einrichtungen sind zur effizienteren Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung sowie zur Gewährleistung eines leistungsunabhängigen Lebens vorgesehen.

Hierbei sollen durch die Bündelung der vorhandenen Kompetenzen aller Beteiligten höchstmögliche Synergieeffekte im Interesse der Bürgerfreundlichkeit, des Bürokratieabbaus sowie der Kosteneffizienz erreicht werden.

Im Mittelpunkt dieses Gesamtprozesses zur Umsetzung des SGB II steht der gesetzliche Handlungsauftrag „Fördern und Fordern“. Dies bedeutet in der Umsetzung, dass nach einer gewissen Übergangszeit jeder/jedem Hilfesuchenden zeitnah ein geeignetes Förderinstrument wie z. B. eine Beratung, eine Maßnahme oder eine gemeinnützige Beschäftigung zur Verfügung stehen muss („Fördern“).

Damit verbunden ist aber auch, dass jeder/jede Hilfesuchende aktiv am Integrationsprozess teilzunehmen hat („Fordern“).

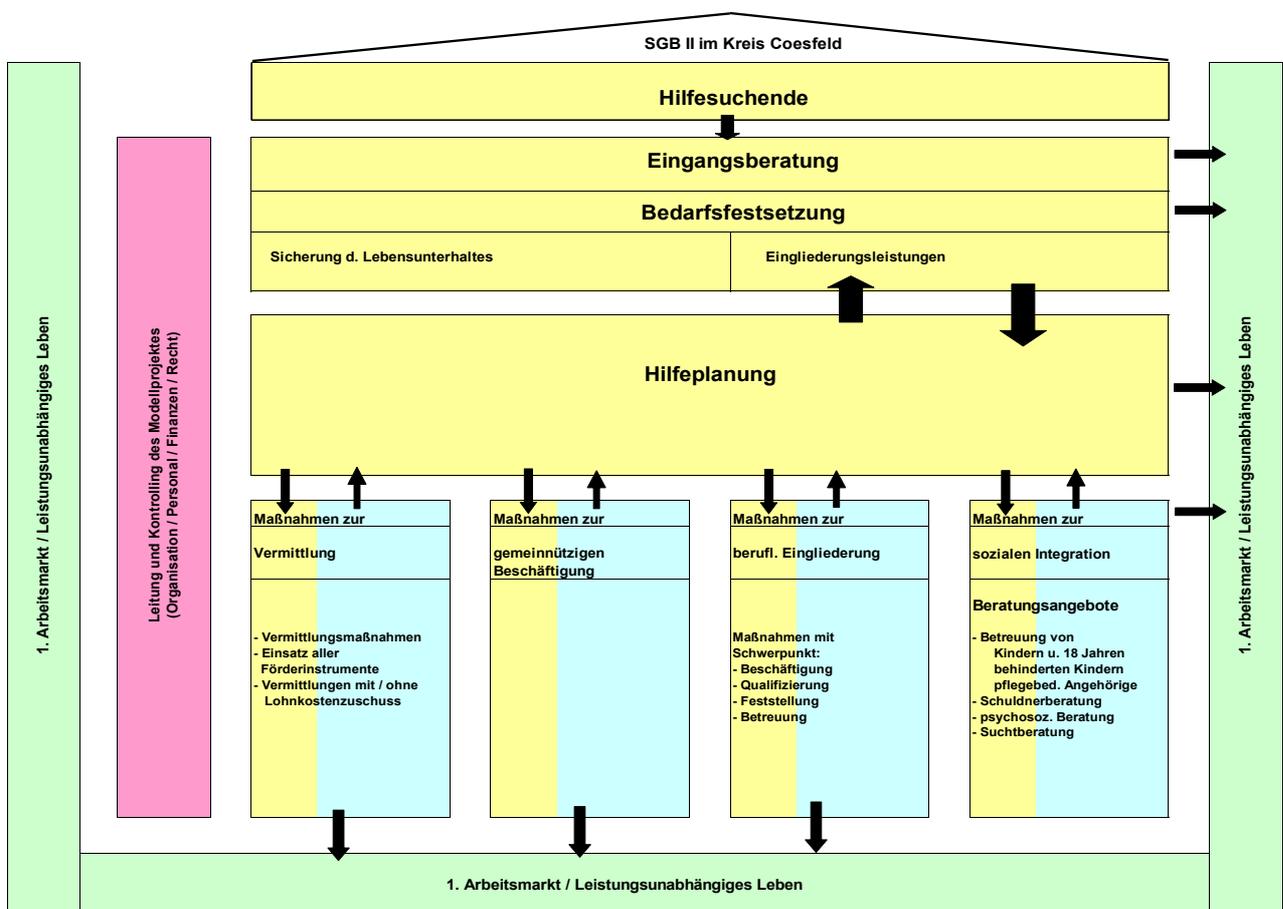
Eine besondere Herausforderung stellt dabei die Zielgruppe der Hilfebedürftigen unter 25 Jahren dar, da ihnen gemäß § 3 Abs. 2 SGB II unverzüglich nach Antragstellung eine Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung anzubieten ist. Auch für diese besondere Zielgruppe wird in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie geeigneten privaten und gemeinnützigen Trägern sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stehen.

2. Konzept

Die folgende Graphik stellt aus Sicht des Kreises Coesfeld ein mögliches kommunales Modell zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld dar.

Dieses an den bewährten Strukturen des Kreisprogramms „Hilfe zur Arbeit“ orientierte und unter Berücksichtigung der neuen Zielgruppe weiterentwickelte Konzept stellt aus Sicht der Beteiligten eine geeignete Möglichkeit zur Umsetzung des SGB II unter den o. a. Zielsetzungen wie z. B. Leistungsgewährung aus einer Hand, Bürgernähe durch dezentrale Strukturen, ganzheitliches Fallmanagement im Kreis Coesfeld dar.

An der Entwicklung dieses Konzeptes waren neben dem Kreis Coesfeld die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die im Kreisgebiet aktiven privaten und gemeinnützigen Träger sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Coesfeld beteiligt.



(Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Erläuterungen befindet sich hinter dem Anhang eine weitere ausklappbare Fassung der Graphik, die es ermöglicht, die weiteren Ausführungen auch anhand der Graphik parallel nachzuvollziehen.)

Legende:

- III Erster Arbeitsmarkt bzw. leistungsunabhängiges Leben
- III Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Coesfeld bzw. die elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- III Aufgabenwahrnehmung durch private oder gemeinnützige Träger bzw. Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- III Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Coesfeld

2.1 Organisation

Das Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beinhaltet fünf Funktionsbereiche:

- Eingangsberatung
- Bedarfsfestsetzung
- Hilfeplanung
- Maßnahmen
- Leitung und Steuerung

Im Rahmen einer größtmöglichen Bürgernähe ist beabsichtigt, die drei publikumsbezogenen Funktionsbereiche „Eingangsberatung“, „Bedarfsfestsetzung“ und „Hilfeplanung“ grundsätzlich in Wohnortnähe, das heißt in jeder der elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden anzubieten. Dies gilt auch für die Maßnahmen zur kommunalen gemeinnützigen Beschäftigung vor Ort, die im Funktionsbereich „Maßnahmen“ integriert sind.

Bei allen weiteren Elementen des Funktionsbereichs ist ein flächendeckendes Angebot je nach Bedarf sowohl an zentralen als auch an einzelnen dezentralen Punkten innerhalb des Kreisgebietes vorgesehen.

Die Anbindung des Funktionsbereichs „Leitung und Steuerung“ ist zur Nutzung von Synergieeffekten zentral am Sitz der Kreisverwaltung Coesfeld in Coesfeld vorgesehen.

2.2 Eingangsberatung

Für jeden potentiellen Hilfebedürftigen findet der Funktionsbereich „Eingangsberatung“ vor Ort, d. h. direkt am persönlichen Wohnort statt. Hierzu richten alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden Beratungsmöglichkeiten vor Ort mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem kommunalem Fachpersonal ein.

Zu den Aufgaben im Funktionsbereich „Eingangsberatung“ gehören folgende Tätigkeiten:

- Vorprüfung des Anliegens / Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten
- Beratung bzgl. der rechtlichen Möglichkeiten / Zugangsvoraussetzungen gemäß SGB II
- Klärung und Vorprüfung (sog. Clearing) der Zuständigkeit gemäß §§ 7 ff. SGB II
- Antragsberatung
- Antragsannahme / Hilfe bei der Antragstellung
- Antragsprüfung
- Klärung und Vorprüfung (sog. Clearing) der Erwerbsfähigkeit gemäß § 8 SGB II
- Grundinformationen und Ausgabe einer Checkliste zum weiteren Verfahren
- Anlage der Fallakte
- Vergabe der Ordnungsnummer
- Terminvereinbarung für den Bereich Bedarfsfestsetzung
- Weitergabe des „Falles“ an den Bereich Bedarfsfestsetzung
- Vorgangs- / Eingangsdokumentation und -statistik

2.3 Bedarfsfestsetzung

Der Funktionsbereich „Bedarfsfestsetzung“ – ebenfalls in jeder kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde angesiedelt – beinhaltet die leistungsrechtliche Ermittlung und Festsetzung, ob Leistungen zur Eingliederung in Arbeit dem Grunde nach erforderlich sind und inwieweit für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Einzelnen Bedarf besteht.

Die Aufgaben gliedern sich in Tätigkeiten mit (sog. Front-Office) und ohne (sog. Back-Office) persönlichen Kontakt zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller. Dazu zählen u. a.:

Bedarfsfestsetzung (sog. Front-Office):

- Feststellung der Erwerbsfähigkeit
- Ermittlung der individuellen Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Einzelnen
- Ermittlung der individuellen Bedarfe zur Eingliederung in Arbeit dem Grunde nach (sog. Erst-, Kurz- oder Grobprofiling; Screening)
- Prüfung von Selbsthilfemöglichkeiten (persönlicher und finanzieller Art)
- Festsetzung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Beihilfe oder Darlehen sowie des grundsätzlichen Bedarfs an Eingliederungsleistungen (berufliche / soziale Integration); Hilfebedürftigkeit im leistungsrechtlichen Sinne
- Prüfung und Geltendmachung von vorrangigen Ansprüchen gegenüber Dritten
- Terminvereinbarung für den Bereich Hilfeplanung
- Weitergabe des „Falles“ an den sog. Back-Office Sektor „Sicherung des Lebensunterhaltes“ bzw. bei Bedarf an Eingliederungsleistungen an den Funktionsbereich „Hilfeplanung“

Bedarfsfestsetzung (sog. Back-Office):

- Gewährung der Geldleistung entsprechend der Bedarfsfestsetzung
- Geltendmachung von vorrangigen Ansprüchen gegenüber Dritten
- Klärung komplexer leistungsrechtlicher Fragen ggf. in Abstimmung mit dem Funktionsbereich „Leitung und Steuerung“
- Controlling-Tätigkeiten; insbesondere Finanzberichtswesen und Erfassung und Auswertung der Struktur der Bedürftigen und der festgestellten Bedarfe

Je nach Größe der jeweiligen kommunalen Organisationseinheit können die nach Front- und Back-Office getrennten Tätigkeiten im Funktionsbereich „Bedarfsfestsetzung“ von einem bzw. mehreren entsprechend qualifizierten Sachbearbeitern wahrgenommen werden. Bei kleineren Organisationseinheiten ist auch eine Verknüpfung der Bereiche „Eingangsberatung“ und „Bedarfsfestsetzung“ zur Prozessoptimierung denkbar.

2.4 Hilfeplanung

Der Funktionsbereich „Hilfeplanung“ wird ebenfalls vor Ort in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden angesiedelt. Dort erfolgt die genaue Feststellung des Bedarfs an Eingliederungsleistungen zur beruflichen und / oder sozialen Integration im Einzelfall. Tätigkeiten im Bereich des Fallmanagements sowie die Funktion eines/einer persönlichen Ansprechpartners/in für die Hilfebedürftigen und ihre Angehörigen gehören dazu.

Durchgeführt wird die Hilfeplanung durch speziell ausgebildete und in der Sozialarbeit erfahrene Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung. In diagnostischen Beratungsgesprächen versuchen die mit der Hilfeplanung beauftragten und hierfür gesondert geschulten Mitarbeiter/innen mittels verschiedener Instrumente und Methoden die individuellen Eingliederungsbedarfe der Hilfesuchenden zu ermitteln.

Anhand der Ergebnisse beispielsweise der klassischen Stärken- und Schwächenanalyse erfolgt unter Berücksichtigung vorhandener schulischer bzw. beruflicher Qualifikationen bzw. Erfahrungen sowie etwaig erkannter Vermittlungshemmnisse die gemeinsam zu vereinbarende Ausweg- bzw. Hilfeplanung.

Zur Aktivierung und zur Eingliederung in Arbeit kann diese neben konkreten Angeboten für begleitende Beratungsgespräche auch die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen und / oder sozialen Integration, eine gemeinnützige Beschäftigung, die direkte Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt bzw. das leistungsunabhängige Leben zum Ergebnis haben.

Soweit im Zuge des Hilfeplanes weitere Personen und Institutionen zu beteiligen sind (Stellenvermittler, Suchtberatung etc.), so erfolgt dies federführend, steuernd und begleitend durch die Mitarbeiter/innen des Bereichs „Hilfeplanung“. In Rückkoppelung mit dem Funktionsbereich „Bedarfsfestsetzung“ und „Lenkung und Steuerung“ obliegt ihnen das Management und die Überprüfung des weiteren Eingliederungsverfahrens als persönliche/r Ansprechpartner/in für die/den Hilfesuchende/n im Sinne des SGB II.

Das detaillierte Vorgehen im Funktionsbereich „Hilfeplanung“ soll

- auf den bisherigen Erfahrungen des Kreisprogramms „Hilfe zur Arbeit“ im Kreis Coesfeld aufbauen (siehe III. Kapitel 2) und
- sich zudem an den Erkenntnissen orientieren, die insbesondere im Rahmen der bisherigen wissenschaftlich begleiteten Modellprojekte im Bundesgebiet („MoZArt“ etc.) gewonnen wurden.

Unter Mitwirkung der örtlich Beteiligten (Städte, Gemeinden, Träger, Verbände) ist dazu vorgesehen, Arbeitshilfen zur Anwendung in der Praxis weiter zu entwickeln, Qualitätsstandards auszuarbeiten und Verfahrensregelungen zu vereinbaren.

Dies betrifft insbesondere die folgenden Aufgabenschwerpunkte:

- Anamnese, Assessment, Diagnose
- Individuelle Hilfeplanung und Eingliederungsvereinbarung
- Umsetzung und Auswertung der Aktivitäten, Hilfen und Maßnahmen

Anamnese, Assessment, Diagnose:

Die Ermittlung und Analyse von Ressourcen und Problemen sollen direkt an die Ergebnisse aus den Bereichen der „Eingangsberatung“ und „Bedarfsfestsetzung“ anknüpfen.

Das tiefer gründende und weiter gefasste methodische Vorgehen ist darauf ausgerichtet, ein differenziertes Bild auch komplexer Problemlagen der Hilfebedürftigen und ihres Lebensumfeldes zu erhalten, sich aber dennoch zielorientiert auf

Zusammenhänge mit den Anforderungen und Möglichkeiten einer Eingliederung in Arbeit zu konzentrieren (sog. Tiefen-Profilung, Potenzialanalyse, Hemmnisanalyse, Chancenprognose).

Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für grundlegende Hemmnisse oder Probleme, die z. B. in Folge von Erkrankung, Behinderung oder anderen familiären oder sozialen Notlagen und Schwierigkeiten bestehen, werden Fachleute entsprechender Disziplinen und Bereiche beteiligt, um die hier vorläufigen Annahmen (z. B. bzgl. Suchtproblemen) zum Hilfebedarf zu verifizieren, zu modifizieren, zu differenzieren oder zu entkräften.

Beispielsweise können dazu (ggf. nach Entbindung von der Schweigepflicht) andere Hilfen oder Institutionen, die im Einzelfall bereits Hilfe leisten (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Suchtkrankenhilfe), mit dem jeweiligen Sachverstand oder ihren fallbezogenen Erkenntnissen und Therapie- oder Hilfeplanungen einbezogen werden.

Hierbei bildet das Herstellen eines tragfähigen Arbeitsbündnisses im Rahmen gemeinsamer Gespräche mit den Hilfebedürftigen und ggf. ihren Angehörigen, gesetzlichen Vertretern sowie weiteren Fallbeteiligten nicht nur eine Voraussetzung für eine aussagekräftige Informationsgewinnung und -verarbeitung, sondern auch die Basis für die angestrebte Aufgabenumsetzung und Zielerreichung.

Individuelle Hilfeplanung und Eingliederungsvereinbarung:

Auf der Grundlage der ermittelten Probleme und Ressourcen sind gemeinsam mit den jeweiligen Hilfebedürftigen für einen absehbaren Zeitraum realistische Ziele und die nächsten Schritte und Aktivitäten zur Eingliederung in Arbeit zu entwickeln und zu vereinbaren.

Unter Beachtung der gesetzlichen Leistungsgrundsätze und Vorgaben wird dazu in überschaubarer und schriftlicher Form ein individueller Hilfeplan als Vereinbarung zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsvereinbarung) erstellt.

Darin sollen maßgeschneidert für den jeweiligen Einzelfall und für einen zweckmäßigen Zeitraum zumindest

- die konkret zu verändernde Problemlage und ggf. die diesbezüglichen Ressourcen und Potenziale kurz skizziert und gewichtet,
- die angestrebten Ziele und Teilergebnisse zeitlich gegliedert und überprüfbar beschrieben,
- die durchzuführenden Aktivitäten, Hilfen und Maßnahmen zur Zielerreichung in einzelnen Schritten nach Art, Abfolge, Häufigkeit und persönlicher Verantwortlichkeit nachvollziehbar aufgeführt,
- Vereinbarungen zum Nachweis und zur Auswertung getroffen und
- alle aktiv an der Umsetzung Beteiligten namentlich benannt werden.

Das Verfahren dient der Aktivierung, Transparenz, Verbindlichkeit, Koordinierung, Überprüfbarkeit und ggf. Korrektur des Vorgehens im jeweiligen Einzelfall. Die kontinuierliche Mitwirkung der Hilfebedürftigen und das abgestimmte Vorgehen der übrigen Fallbeteiligten können so gefördert werden. Deshalb wird angestrebt, die Hilfeplanung nicht nur im Einvernehmen mit den Hilfebedürftigen und ggf. den Angehörigen und anderen Fallbeteiligten zu entwickeln und zu vereinbaren, sondern auch in Übereinstimmung umzusetzen, auszuwerten und fortzuschreiben.

Grundsätzlich beschränkt sich der Hilfeplan hierbei auf das im Einzelfall Wesentliche zur Eingliederung in Arbeit.

Aus Gründen der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit kann es daher zweckmäßig sein, dass nach Abstimmung einer Rahmen-Planung eine detaillierte Teil-Hilfeplanung in bestimmten Lebens- und Maßnahmebereichen durch eine entsprechende Fachstelle übernommen, durchgeführt und umgesetzt wird.

Diese Arbeitsteilung und Nutzbarmachung von Spezialwissen bietet sich insbesondere

- bei der Vereinbarung einer Einzelmaßnahme,
- bei Aufgaben in den Bereichen der sozialen Integration oder grundlegender Dienstleistungen (z.B. Behinderten-, Gesundheits-, Suchtkranken- oder Kinder- und Jugendhilfe) und
- bei getrennten gesetzlichen Grundlagen, Verfahrensweisen und Zuständigkeiten oder bereits bestehenden Teil-Hilfeplanungen an.

Zum Beispiel für die Aufgabe der Suchtkrankenhilfe und sozialen Integration kann so in Rückkopplung mit dem Funktionsbereich Hilfeplanung im Rahmen des SGB II eine entsprechende Fachstelle die Verantwortung übernehmen, den Hilfebedürftigen zur gemeinsamen Entwicklung und Durchführung eines spezifischen Teil-Hilfeplans zu motivieren sowie die dazugehörigen weiterführenden und ergänzenden Hilfen federführend zu organisieren und zu integrieren (z.B. Entgiftungs- und anschließende Entwöhnungsbehandlung, Selbsthilfegruppe).

Insbesondere in Fällen multipler und sich überschneidender Problem- und Lösungskonstellationen ist eine übergreifende Klärung und Abstimmung im gemeinsamen Gespräch aller Beteiligten ein wichtiges Instrument. Dazu werden bei Bedarf und zur wechselseitigen Qualitätssicherung individuelle Helferkonferenzen, Hilfeplankonferenzen oder Fallbesprechungen durchgeführt.

An einer individuellen Helferkonferenz sollen neben der Hilfebedürftigen Person und ggf. ihren Angehörigen oder ihren gesetzlichen Vertretern alle Fachleute teilnehmen, die als Helfer bereits beteiligt oder in Zukunft einzubeziehen sind. In Hilfeplankonferenzen können auch Vertreter/innen von im Einzelfall nicht beteiligten Diensten und Trägern beratend einbezogen werden. Fallbesprechungen dienen dem regelmäßigen Austausch ohne den einzelnen Klienten.

Umsetzung und Auswertung der Aktivitäten, Hilfen und Maßnahmen:

Umsetzung und Auswertung der Aktivitäten, Hilfen und Maßnahmen erfolgen auf der Grundlage der Hilfeplanung und Eingliederungsvereinbarung im Einzelfall.

Der Funktionsbereich Hilfeplanung sorgt für eine kurzfristige und punktgenaue Vermittlung in die vereinbarten Hilfen und Maßnahmen sowie die Ingangsetzung der Aktivitäten. Dazu werden auch die ermittelten und notwendigen Informationen gemäß der Hilfeplanung ausgetauscht.

Während der Durchführung einzelner Hilfen und Maßnahmen können spezialisierte Fachkräfte für die Hilfebedürftigen als Bezugspersonen in den Vordergrund treten und z. B. die beratende Begleitung übernehmen.

Dennoch bleiben die mit dem Fall betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Funktionsbereich Hilfeplanung weiterhin persönliche Ansprechpartner/innen nach dem SGB II.

Dort laufen in dieser Hinsicht nach vereinbarten Schritten der Information und Kommunikation alle Fäden zusammen. Sie überwachen den Ablauf und werten ihn kontinuierlich in Abstimmung mit den Betroffenen und Fallbeteiligten aus. Insbesondere Abweichungen von den Planungen oder Veränderungen in den Bedarfslagen und Bedarfsermittlungen, der zeitliche Abschluss der vereinbarten Aktivitäten oder eingetretene Zielerreichungen werden mit ihren Folgen und Begleiterscheinungen registriert.

Im Sinne eines Regelkreises beginnen mit der Auswertung die Teilprozesse "Anamnese, Assessment, Diagnose" sowie "Hilfeplanung" erneut, aber auf veränderter Informationsgrundlage. Nach Auswertung der Maßnahmen in Relation zur Zielsetzung wird die individuelle Bedarfslage neu bestimmt und der Hilfeplan fortgeschrieben oder angepasst. Das weitere Vorgehen orientiert sich an den Entwicklungen der Person und der Lebenssituation des Hilfebedürftigen sowie den relevanten Rahmenbedingungen, um einer Eingliederung in Arbeit im Einzelfall kontinuierlich näher zu kommen. Die Grundsätze des Förderns und Forderns werden angemessen berücksichtigt.

Die Auswertungen befassen sich aber auch mit der Güte der Planungen und der Hilfen und Maßnahmen im Einzelfall. Schlussfolgerungen sind auf breiter Informationsbasis unter Mitwirkung und Mitsprache aller Beteiligten zu ziehen.

2.5 Maßnahmen

Anhand der sich aus der Hilfeplanung ergebenden individuellen Bedarfe und unter Berücksichtigung der statistischen Erhebungen (Fallzahlen, Auswertung der Vermittlungshemmnisse, berufliche bzw. schulische Qualifikationen, berufliche Erfahrungen etc.) erfolgt unter Beteiligung erfahrener und bewährter Partner die Konzeption, Planung und Umsetzung von Maßnahmen und Integrationsangeboten zur Vermittlung, gemeinnützigen Beschäftigung, beruflichen Eingliederung bzw. zur sozialen Integration.

Bewährte Partner sind hierbei neben den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, insbesondere die privaten und gemeinnützigen Bildungs- und/oder Beschäftigungsträger sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege mit ihren entsprechenden Betreuungs-, Beratungs- und Qualifizierungsangeboten. Die große Vielfalt an lokalen und überregionalen Trägern, kreisweite Standorte sowie ein großes Angebot an unterschiedlich strukturierten Maßnahmen stellen die Besonderheiten dieses Integrationskonzeptes dar, das bisher bereits dem Kreisprogramm „Hilfe zur Arbeit“ zugrunde lag.

Das weiterentwickelte Konzept des Kreises Coesfeld zur Umsetzung des SGB II sieht dabei insbesondere ein umfassendes und zielgruppenorientiertes Angebot an Maßnahmen und Angeboten für einen breiten Personenkreis – von ungelernen bis hin zu hoch qualifizierten Menschen, mit oder ohne Vermittlungshemmnisse – vor.

Insbesondere die Fokussierung auch auf die Gruppe der qualifizierten und berufserfahreneren Personen ohne größere Vermittlungshemmnisse sowie die

Gruppe der Jugendlichen unter 25 Jahren stellt eine deutliche Erweiterung und neue Herausforderung der bisherigen Arbeit im Rahmen des Kreisprogramms „Hilfe zur Arbeit“ dar.

Lag die bisherige Ausrichtung des Kreisprogramms „Hilfe zur Arbeit“ bei der Integration von zum Teil gering motivierten Sozialhilfeempfängern/-innen insbesondere mit mangelhaften Qualifikationen, fehlenden Berufserfahrungen sowie zum Teil mehrfachen Vermittlungshemmnissen, so ist bei der Umsetzung des SGB II mit einer vielfältigeren und zum Teil hoch motivierten und qualifizierten Personengruppe und einem größeren Vermittlungsradius zu rechnen.

Daher sind sowohl die speziellen Maßnahmen vorgesehen, die unter Berücksichtigung der zum Teil sehr erheblichen beruflichen, körperlichen oder psychischen Vermittlungshemmnisse einen beruflichen Einstieg auch auf einem niedrigen Anforderungsniveau ermöglichen, als auch die Maßnahmen, die sich an eine qualifizierte, motivierte und zum Teil langjährig berufserfahrene Zielgruppe richten.

Hervorzuheben ist, dass die nachfolgend beschriebenen „Maßnahmenblöcke“ zusammen mit der koordinierenden Hilfeplanung ein modulares ineinander verzahntes Netzwerk bilden. Gerade diese Koordination verschiedenster Maßnahmen verbunden mit einer hohen Trägervielfalt ermöglicht ein individuell abgestimmtes und gezieltes „Fördern“ und „Fordern“ und damit verbunden eine dauerhafte Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt. Soweit es aufgrund festgestellter Vermittlungshemmnisse bzw. geringer schulischer bzw. beruflicher Qualifikation erforderlich ist, erfolgt eine Ergänzung der Maßnahmen um sozialpädagogische Betreuungskräfte bzw. Stützlehrer/innen.

2.5.1 Vermittlung

Dieser Bereich umfasst neben den sogenannten Direktvermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt mit und ohne Lohnkostenbeteiligung auch die Maßnahmen, die sich mit der gezielten vermittlungsgerechten Beratung und Betreuung im Rahmen einer Stellenbörse, Stellenvermittlung oder zeitlichen Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) beschäftigen. Wahrgenommen zum größten Teil von privaten oder gemeinnützigen Trägern sowie Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, deckt die Vermittlung auch begleitete Praktika und Arbeitserprobungen mit dem Ziel einer dauerhaften beruflichen Integration in den Arbeitsmarkt (Nutzung des sogenannten „Klebeeffektes“) ab.

Zielgruppe dieses Bereiches sind die Personen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens als arbeitsmarktnah einzustufen sind.

2.5.2 Gemeinnützige Beschäftigung

Die gemeinnützige, in der Regel durch die örtliche Stadt- oder Gemeindeverwaltung organisierte zusätzliche Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt dient neben der Erlernung und Festigung von notwendigen Schlüssel- und beruflichen Qualifikationen der Vorbereitung auf eine dauerhafte Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt. Sie dient auch der Überbrückung bis zur Teilnahme an einem anderen Maßnahme- oder Beratungsangebot. Mit der Teilnahme an der gemeinnützigen Arbeit wird der/dem Hilfebedürftigen auch die Möglichkeit gegeben, eine Gegenleistung für die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erbringen („Fördern und Fordern“).

Zielsetzung der gemeinnützigen Beschäftigung im Rahmen der Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld ist es, jeder/jedem Hilfesuchenden, dem/der zurzeit kein anderes integratives Angebot im Rahmen der Hilfeplanung unterbreitet werden kann, eine gemeinnützige Arbeitsgelegenheit zur Verfügung zu stellen. Die bisher bereits gezeigte Kreativität des Kreises Coesfeld und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Erschließen von gemeinnütziger Beschäftigung soll dabei auch weiterhin genutzt werden.

2.5.3 Berufliche Eingliederung

Basierend auf einer hohen Träger- und Maßnahmevielfalt umfasst dieser Maßnahmeblock neben klassischen Beschäftigungsmaßnahmen auf dem zweiten Arbeitsmarkt insbesondere den Bereich der qualifizierenden, feststellenden und betreuenden Maßnahmen.

Der konzeptionelle Schwerpunkt der **Beschäftigungsmaßnahmen** liegt – sofern 2005 noch eine finanzielle Förderung erfolgt – auf den Förderprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds sowie der Arbeitsverwaltung (Sonderprogramme wie Arbeit für Langzeitarbeitslose etc.).

Darüber hinaus finden noch die speziellen Maßnahmen Beachtung, die unter Berücksichtigung der zum Teil sehr erheblichen beruflichen, körperlichen oder psychischen Vermittlungshemmnisse einen beruflichen Einstieg auch auf einem niedrigen Anforderungsniveau ermöglichen.

Im Bereich der **Qualifizierungsmaßnahmen** liegt der konzeptionelle Schwerpunkt zum einen bei den leistungsschwächeren Personen im Bereich des Erlernens und Festigens von beruflichen Schlüsselqualifikationen sowie der Qualifizierung in arbeitsmarktnahen Bereichen (inkl. Praktikum), zum anderen bei den leistungsstärkeren Personen in der Festigung und Vertiefung vorhandener beruflicher Qualifizierung und Erfahrung.

Die Bandbreite der Qualifizierung reicht hierbei, je nach Bedarf, von der Alphabetisierung bis hin zur speziellen Zusatzausbildung etwa im IT - Bereich.

Schwerpunkte des Bereiches **Feststellung und Betreuung** sind Maßnahmen zur Beratung, Motivation und Vermittlung von besonders schwer vermittelbaren Hilfesuchenden.

Aufgrund der zum Teil erheblichen Vermittlungshemmnisse stehen hierbei neben individuellen Beratungen Begleitungen beim Berufseinstieg, Praktika und Arbeitserprobungen im Vordergrund.

Ergänzt werden die vorgenannten Bereiche durch **soziale Maßnahmen**. Diese Maßnahmen dienen dazu, einem Personenkreis den Zugang zu Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten zu ermöglichen, dem dieser vorher aus gesundheitlichen und / oder sonstigen Gründen verwehrt war.

2.5.4 Soziale Integration

Diese wichtigen flankierenden Maßnahmen zur sozialen Integration als ein Baustein auf dem Weg zur beruflichen Integration umfassen die Betreuung von Kindern unter 18 Jahren, von behinderten Kindern sowie pflegebedürftigen Angehörigen.

rigen, aber auch die Schuldner-, Sucht- und psychosoziale Beratung und Begleitung.

Die Bereitstellung dieser Maßnahmen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den kommunalen und freien Beratungsstellen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege möglichst wohnortnah.

2.6 Leitung und Steuerung

Für die Erledigung der Aufgaben nach dem SGB II wird beim Kreis Coesfeld eine besondere Abteilung/ein Fachdienst eingerichtet, der mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt wird.

Dieser zentral in der Kreisverwaltung Coesfeld angesiedelte Overheadbereich beinhaltet neben der klassischen lenkenden und koordinierenden Leitungsebene insbesondere die Teilbereiche Organisation, Personal, Finanzen und Recht.

Aufgabenfeld des Bereiches Organisation ist neben der Planung und Umsetzung des Konzeptes die Entwicklung, Durchführung und Abwicklung der sich aus dem Konzept und den Ergebnissen der Hilfeplanung ergebenden Maßnahmen und Hilfeangebote sowie die Evaluierung der Ergebnisse und Kennzahlen der einzelnen Ebenen (Bedarfsfestsetzung, Hilfeplanung etc.).

Die Software der Bundesagentur für Arbeit stellt für die kommunale Ebene aus verschiedenen Gründen keine geeignete Lösung zur Administration des SGB II dar. Der Kreis Coesfeld wird daher die Antragsentgegennahme, Berechnung, Bescheiderteilung und Zahlbarmachung über kommunale Software-Module in den einzelnen Städten und Gemeinden abwickeln.

Der Bereich Personal umfasst die Koordination und Einsatzplanung des benötigten Personals sowie deren Fortbildung.

Der Bereich Finanzen umfasst die Bereiche Abrechnungswesen zwischen den gesetzlichen Leistungsträgern sowie die Koordination, Planung und Evaluierung der Zahlungsströme im Rahmen der Optionsausübung.

Die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen im Rahmen der Optionsausübung erlassene Verwaltungsakte sowie die Beurteilung und Klärung von Grundsatzfragen erfolgen zentral für den Kreis Coesfeld im Bereich Recht.

2.7 Umsetzung und Infrastruktur

Die Umsetzung des oben dargestellten Konzeptes erfolgt federführend durch den Kreis Coesfeld sowie die elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden unter Beteiligung von lokalen und überregionalen privaten und gemeinnützigen Trägern sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Coesfeld.

Hierbei kann der Kreis Coesfeld aufgrund seines langjährigen und erfolgreichen Engagements im Rahmen des Kreisprogramms „Hilfe zur Arbeit“ auf eine bewährte und vielfältige Trägerlandschaft im Kreis Coesfeld zurückgreifen. Diese Träger haben bereits großes Interesse an einer Aufgabenwahrnehmung bei der

Umsetzung des SGB II signalisiert und verfügen bereits jetzt über entsprechend nutzbare Infrastrukturen (Fachpersonal, Räumlichkeiten etc.) im Kreis Coesfeld.

Durch ihre bisherige Zusammenarbeit sowohl mit dem Kreis Coesfeld als auch mit der örtlichen Agentur für Arbeit verfügen diese Träger bereits über umfangreiche Erfahrungen sowohl mit Beziehern von Sozial- als auch von Arbeitslosenhilfe. Sie sind bereit, dieses Wissen sowie die langjährigen Erfahrungen am lokalen Arbeitsmarkt als Synergie auch in das neue Konzept des Kreises Coesfeld zur Umsetzung des SGB II einfließen zu lassen.

Dieses gilt sowohl für die privaten und gemeinnützigen Träger, als auch für die Beratungsangebote der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

In diesem Zusammenhang wird auf die im Anhang beigefügten Stellungnahmen der Träger verwiesen.

2.8 Gender Mainstreaming

Im Rahmen der Umsetzung des SGB II wird das Ziel einer sozialen Gerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt verfolgt. Dazu gehört auch die Einbeziehung und Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Besonderheiten der Zielgruppen auf der Grundlage des Gender Mainstreaming. Die Bedingungen, Lebenssituationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern sollen bei der Konzeption, Umsetzung sowie bei der Evaluierung aller Fördermaßnahmen berücksichtigt werden, um das jeweilig benachteiligte Geschlecht besonders zu fördern.

Gender Mainstreaming ist damit eine Querschnittsaufgabe für Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen arbeitsmarktpolitischen Handelns und in allen Politikfeldern; dies mit dem Ziel der Reduktion der geschlechtsspezifischen Benachteiligungen am Arbeitsmarkt und der Option auf existenzsichernde Arbeit für beide Geschlechter.

Zur Verwirklichung dieses Ziels ist auf die Herstellung der Chancengleichheit zu achten. Dies gilt für die Kriterien Erwerbsbeteiligung, berufliche Selbständigkeit und beruflicher Aufstieg. Darüber hinaus stabilisiert die Erschließung neuer Tätigkeitsfelder für Frauen und Männer und die Erhöhung des Anteils sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse dauerhaft die beruflichen Perspektiven und die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Erwerbstätigen und ihren Familien.

Für die Akteurinnen und Akteure im arbeitsmarktpolitischen Kontext bedeutet die Umsetzung von Gender Mainstreaming zum einen die Einbindung von Frauen und Männern im Rahmen ihrer Maßnahmeplanung und -entwicklung. Darüber hinaus bietet sich für sie im Rahmen ihrer eigenen Organisationsstruktur die Chance, Gender Mainstreaming als Bestandteil ihrer Unternehmenskultur zu integrieren.

Ergänzend zu der bisherigen arbeitsmarktpolitischen Bewertung werden die zukünftigen Projekte und Maßnahmen daher auch einer Prüfung nach Gender-Kriterien unterzogen.

3. Kommunalpolitisches Selbstverständnis

Aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Kreistags des Kreises Coesfeld vom 14.07.2004 ist der Kreis Coesfeld bereit, eigenverantwortlich die kommunale Trägerschaft bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nach dem SGB II zu übernehmen und beantragt gem. § 6a Abs. 2 SGB II die Zulassung als Träger im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II.

Voraussetzung für diesen Antrag auf Zulassung war die Zustimmung aller elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Nach den nunmehr getroffenen Regelungen des kommunalen Optionsgesetzes ist eine Grundlage für die Ausübung der Option durch den kommunalen Träger geschaffen worden.

Der Kreis Coesfeld und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden geben – wie auch der Deutsche Landkreistag – der Ausübung der Option den Vorzug. Die Akteure im Kreis Coesfeld sind der Überzeugung, dass dies der richtige Weg ist.

Im Vorfeld dieser Entscheidung war es nach Auffassung des Kreises Coesfeld zwingend erforderlich, mit allen Beteiligten notwendige Koordinierungs- und Abstimmungsgespräche zu führen. Hierbei ist man davon ausgegangen, dass bei der Entwicklung des Konzeptes sowohl die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld als auch die im Kreis Borken zu beteiligen sind, da die Kreise Borken und Coesfeld den Bezirk der Agentur für Arbeit Coesfeld bilden. Es sind somit eine Reihe von Abstimmungsgesprächen geführt worden. Ferner haben die folgenden Gremien ihre Arbeit aufgenommen:

Lenkungsausschuss

bestehend aus Vertretern der Kreise Borken und Coesfeld, der Agentur für Arbeit Coesfeld und Bürgermeistern aus den Kreisen Borken und Coesfeld

Lenkungsgruppe

bestehend aus Vertretern der Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld sowie des Kreises Coesfeld

Arbeitsgruppen

bestehend aus Vertretern der Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld sowie des Kreises Coesfeld

4. Beteiligung und Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Der Kreis Coesfeld und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben bei der Planung und Durchführung des Kreisprogramms „Hilfe zur Arbeit“ stets eng zusammengearbeitet.

Auch an den Überlegungen zur Umsetzung des SGB II auf Kreisebene waren die Gemeinden von Anfang an beteiligt, und der gesamte Prozess wurde gemeinsam begleitet.

Am 08.07.2004 fand ein erstes grundsätzliches Abstimmungsgespräch mit den Bürgermeistern und Verwaltungsvertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Bezug auf eine mögliche Bewerbung im Rahmen der Experimentierklausel statt. Es bestand Einigkeit, dass der Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sich einerseits ihrer Verantwortung für ihre betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu stellen haben, dass sie andererseits aber auch keine finanziellen Risiken vor dem Hintergrund ihrer schwierigen Finanzsituation eingehen können. Als Ziel wurde von allen Vertretern eine ortsnahe und effektive Betreuung für alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowohl bei der Gewährung des Lebensunterhaltes als auch der beruflichen Eingliederung formuliert. Der wichtigste Vorbehalt der kreisangehörigen Städte und Gemeinden lag ausdrücklich in der auskömmlichen Finanzierung sowohl der Leistungen als auch der Personal- und Sachkosten. Bereits im Gespräch am 08.07.2004 haben sich die Bürgermeister und die Verwaltungsvertreter unter den einschränkenden Vorbehalten bereit erklärt, den Kreis bei der Bewerbung als sogenannte Modellkommune, die von der Optionsmöglichkeit Gebrauch macht, zu unterstützen.

Am 04.08.2004 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf der Grundlage des Runderlasses des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 30.07.2004 schriftlich zu der in Aussicht stehenden Finanzierung der zugelassen kommunalen Träger informiert.

Im Anschluss an die Bürgermeisterkonferenz am 24.08.2004 erklärten die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausdrücklich ihre Zustimmung zu dem Vorhaben des Kreises, einen Antrag auf Zulassung zur Option zu stellen. Die gemeinsame Erklärung ist im Anhang beigefügt.

V. Fazit / Perspektiven

Der Kreis Coesfeld arbeitet seit vielen Jahren aktiv und erfolgreich an der Vermittlung und Förderung von arbeitslosen Sozialhilfeempfänger/innen mit dem Ziel der dauerhaften Eingliederung in Beschäftigung.

Insbesondere durch Kooperation zwischen dem Kreis Coesfeld und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden und in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege und den vor Ort tätigen privaten und sonstigen Maßnahmeträgern konnte eine nachhaltige Eingliederung von Arbeitslosen erreicht werden.

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am 14.07.2004 die Verwaltung durch einstimmigen Beschluss beauftragt, die Zulassung als Träger im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II zu beantragen.

Innovationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und Engagement, die für die Übernahme der Trägerschaft nötig sind, liegen sowohl bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden als auch beim Kreis Coesfeld vor.

Aus der Sicht des Kreises Coesfeld sprechen folgende Gesichtspunkte für die Option:

1. Das Ziel der Reform wird erreicht.
Das Reformziel „Leistungen aus einer Hand“ wird erreicht. Bei Ausübung der Option werden alle zu erbringenden Leistungen von einem, dem kommunalen Träger, gebündelt erbracht. Das gleichzeitige Nebeneinander von zwei Aufgabenträgern entfällt.
2. Die größtmögliche Bürgernähe kann gewährleistet werden.
Durch die Einbeziehung der dem Kreis Coesfeld angehörigen Städte und Gemeinden im Wege einer Delegation ist eine eigenverantwortliche dezentrale Aufgabenerledigung in allen Städten und Gemeinden gewährleistet.
3. Bewährte Strukturen werden genutzt.
Die bereits seit Jahren bewährten vorhandenen kommunalen Arbeitsmarktstrukturen und das vorhandene Fachwissen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den gemeindlichen Sozialämtern sowie des Kreises Coesfeld werden weiter genutzt und bedarfsorientiert ausgebaut. Ein unwiderrufliches Wegbrechen dieser Strukturen wird vermieden.
4. Der Kreis Coesfeld erhält die Möglichkeit der Steuerung.
Die Gesamtträgerschaft bedingt, dass die Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit allein der Kommune obliegt. Damit erhält der Kreis Coesfeld die Möglichkeit der Steuerung. Er kann somit insbesondere die hohen Kosten für Unterkunft und Heizung, die ihm unabhängig von der Option auferlegt werden, beeinflussen.

5. Fachwissen der Agentur für Arbeit und der sonstigen Träger kann im Wege der Beauftragung genutzt werden.

Die Agentur für Arbeit Coesfeld kann im Rahmen einer Beauftragung Leistungen erbringen, insbesondere bei der Eingliederung in Arbeit und der Vermittlung. Der Kreis Coesfeld wird im Rahmen einer Optionsmöglichkeit eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Agentur für Arbeit – soweit dies dort gewünscht wird – suchen. Vorstellbar ist aber auch, dass dieser Aufgabenbereich anderen privaten Trägern übertragen wird.

Der Kreis Coesfeld unterhält zwar keine eigenen Beschäftigungsgesellschaften. Jedoch wurde in den vergangenen Jahren durch Kooperation mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, mit kommunalen und freien Trägern ein funktionierendes Netzwerk installiert, durch das ein vielfältiges Betreuungs-, Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Vermittlungsangebot vorgehalten werden kann. Damit ist der Kreis Coesfeld in der Lage, auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes schnell und flexibel zu reagieren.

Anhang

Gemeinsame Erklärung

der Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld

zum Antrag des Kreises Coesfeld

gem. § 6a Abs. 2 SGB II

auf Zulassung als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II.

Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld erklären ihre Zustimmung zum Antrag des Kreises Coesfeld gem. § 6a Abs. 2 SGB II auf Zulassung als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Für die Gemeinde Ascheberg

gez. Emthaus

Für die Stadt Billerbeck

gez. Koch

Für die Stadt Coesfeld

gez. i. V. Backes

Für die Stadt Dülmen

gez. Püttmann

Für die Gemeinde Havixbeck

gez. Gottschling

Für die Stadt Lüdinghausen

gez. Borgmann

Für die Gemeinde Nordkirchen

gez. Drebing

Für die Gemeinde Nottuln

gez. Fliß

Für die Stadt Olfen

gez. Himmelmann

Für die Gemeinde Rosendahl

gez. Meyering

Für die Gemeinde Senden

gez. i. V. Walkötter